

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 104



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang  
3. April 2017

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2017/C 104/01      Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*      1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2017/C 104/02      Rechtssache C-604/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 — Rückwirkungsverbot — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung — Überlange Verfahrensdauer) ..... 2

2017/C 104/03      Rechtssache C-609/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Duravit AG, Duravit SA, Duravit BeLux SPRL/BVBA/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsausrüstungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 31 — Begründungspflicht) ..... 2

DE

2017/C 104/04	Rechtssache C-611/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Hansa Metallwerke AG u. a./Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Begründungspflicht — Vertrauensschutz) . . . . .	3
2017/C 104/05	Rechtssache C-613/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Europäische Kommission/Keramag Keramische Werke GmbH, vormals Keramag Keramische Werke AG u. a. (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Begründungspflicht) . . . . .	3
2017/C 104/06	Rechtssache C-614/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Masco Corp. u. a./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung — Begründungspflicht) . . . . .	4
2017/C 104/07	Rechtssache C-618/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Zucchetti Rubinetteria SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes) . . . . .	5
2017/C 104/08	Rechtssache C-619/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Mamoli Robinetteria SpA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Kronzeugenregelung — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung) . . . . .	5
2017/C 104/09	Rechtssache C-625/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Villeroy & Boch AG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung — Beweis — Geldbußen — Unbeschränkte Nachprüfung — Angemessene Verfahrensdauer — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	6
2017/C 104/10	Rechtssache C-626/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Villeroy & Boch Austria GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung — Beweis — Geldbußen — Unbeschränkte Nachprüfung — Angemessene Verfahrensdauer — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	6
2017/C 104/11	Rechtssache C-636/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Roca Sanitario, SA/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Begründungspflicht — Grundsatz der Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung) . . . . .	7

2017/C 104/12	Rechtssache C-637/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Laufen Austria AG/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Begründungspflicht — Grundsatz der Gleichbehandlung — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung) . . . . .	7
2017/C 104/13	Rechtssache C-638/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Roca SARL/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsaustattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Grundsatz der Gleichbehandlung — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung) . . . . .	8
2017/C 104/14	Rechtssache C-642/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Villeroy & Boch Belgium/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsaustattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung — Beweis — Geldbußen — Unbeschränkte Nachprüfung — Angemessene Verfahrensdauer — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	8
2017/C 104/15	Rechtssache C-644/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Villeroy & Boch SAS/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunsaustattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung — Beweis — Geldbußen — Unbeschränkte Nachprüfung — Angemessene Verfahrensdauer — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	9
2017/C 104/16	Rechtssache C-421/14: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia — Spanien) — Banco Primus SA/Jesús Gutiérrez García (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Missbräuchliche Klauseln — Hypothekendarlehensverträge — Verfahren der Zwangsvollstreckung in eine mit einer Hypothek belastete Immobilie — Ausschlussfrist — Zuständigkeit der nationalen Gerichte — Rechtskraft) . . . . .	9
2017/C 104/17	Rechtssache C-560/14: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Supreme Court — Irland) — M/Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge — Antrag auf subsidiären Schutz — Rechtmäßigkeit des nationalen Verfahrens bei der Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz, der nach Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird — Anspruch auf rechtliches Gehör — Umfang — Anspruch auf eine mündliche Anhörung — Recht, Zeugen aufzurufen und einem Kreuzverhör zu unterziehen) . . . . .	11
2017/C 104/18	Rechtssache C-573/14: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 31. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani (Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Asyl — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge — Art. 12 Abs. 2 Buchst. c und Art. 12 Abs. 3 — Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling — Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ — Bedeutung — Führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung — Strafrechtliche Verurteilung wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung — Einzelprüfung) . . . . .	12

2017/C 104/19	Rechtssache C-606/14 P: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Portovesme Srl/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Beihilfe der Italienischen Republik an die Portovesme Srl — Stromvorzugstarifsystem — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird) . . . . .	13
2017/C 104/20	In den verbundenen Rechtssachen C-247/15 P, C-253/15 P und C-259/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Maxcom Ltd, Chin Haur Indonesia PT, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 501/2013 — Aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern — Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China auf diese Einfuhren — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 13 — Umgehung — Art. 18 — Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit — Beweis — Bündel übereinstimmender Indizien) . .	13
2017/C 104/21	Verbundene Rechtssachen C-248/15 P, C-254/15 P und C-260/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Maxcom Ltd, City Cycle Industries, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission (Rechtsmittel — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 501/2013 — Aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern — Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China auf diese Einfuhren — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 13 — Umgehung — Art. 18 — Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit — Beweis — Bündel übereinstimmender Indizien — Widersprüchliche Begründung — Begründungsmangel — Verletzung von Verfahrensrechten) . . . . .	14
2017/C 104/22	Rechtssache C-283/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Financiën (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Einkommensteuer — Angehöriger eines Mitgliedstaats, der Einkünfte in diesem Mitgliedstaat und in einem Drittstaat erzielt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt — Steuerliche Vergünstigung zur Berücksichtigung seiner persönlichen und familiären Situation) . . . . .	15
2017/C 104/23	Rechtssache C-373/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Französische Republik/Europäische Kommission, Königreich Spanien (Rechtsmittel — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Verordnungen [EG] Nr. 1698/2005, [EG] Nr. 1975/2006 und [EG] Nr. 796/2004 — Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Gebiete mit naturbedingten Nachteilen — Vor-Ort-Kontrollen — Viehdichtekoeffizient — Viehzählung) . . . . .	16
2017/C 104/24	Rechtssache C-392/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Februar 2017 — Europäische Kommission/Ungarn (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Notare — Staatsangehörigkeitsvoraussetzung — Art. 51 AEUV — Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt) . . . . .	16
2017/C 104/25	Rechtssache C-430/15: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Secretary of State for Work and Pensions/Tolley (Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Pflegekomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte [„disability living allowance“] — Gegen das Risiko „Alter“ versicherte Person, die jede Berufstätigkeit endgültig eingestellt hat — Begriffe „Leistung bei Krankheit“ und „Leistung bei Invalidität“ — Exportierbarkeit) .	17
2017/C 104/26	Rechtssache C-441/15: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen — Deutschland) — Madaus GmbH/Hauptzollamt Bremen (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 3824 90 97 und 2106 90 92 — Pulverförmige Ware, die aus Calciumcarbonat [95 %] und modifizierter Stärke [5 %] besteht) . . . . .	18

2017/C 104/27	Rechtssache C-506/15 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Königreich Spanien/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Verordnungen [EG] Nr. 1698/2005, [EG] Nr. 1975/2006 und [EG] Nr. 796/2004 — Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Gebiete mit naturbedingten Nachteilen — Vor-Ort-Kontrollen — Viehdichtekoeffizient — Viehzählung) . . . . .	18
2017/C 104/28	Rechtssache C-562/15: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Carrefour Hypermarchés SAS/ITM Alimentaire International SASU (Vorlage zur Vorabentscheidung — Vergleichende Werbung — Richtlinie 2006/114/EG — Art. 4 — Richtlinie 2005/29/EG — Art. 7 — Objektiver Preisvergleich — Irreführende Unterlassung — Werbung, in der die Preise von Waren verglichen werden, die in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertrieben werden — Zulässigkeit — Wesentliche Information — Umfang und Träger der Information) . . . . .	19
2017/C 104/29	Rechtssache C-585/15: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles -Belgien) — Raffinerie Tirlémontoise SA/État belge (Vorlage zur Vorabentscheidung — Zucker — Produktionsabgaben — Berechnung des durchschnittlichen Verlusts — Berechnung der Produktionsabgaben — Verordnung [EG] Nr. 2267/2000 — Gültigkeit — Verordnung [EG] Nr. 1993/2001 — Gültigkeit) . . . . .	20
2017/C 104/30	Rechtssache C-21/16: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa] — Portugal) — Euro Tyre BV/Autoridade Tributária e Aduaneira (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 131 und 138 — Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung — Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem [MIA] — Fehlende Registrierung des Erwerbers — Versagung der Steuerbefreiung — Zulässigkeit) . . . . .	21
2017/C 104/31	Rechtssache C-144/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Setúbal — Portugal) — Município de Palmela/Autoridade de Segurança Alimentar e Económica (ASAE) — Divisão de Gestão de Contraordenações (Vorlage zur Vorabentscheidung — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft — Richtlinien 83/189/EWG und 98/34/EG — Entwurf einer technischen Vorschrift — Mitteilung an die Europäische Kommission — Pflichten der Mitgliedstaaten — Verstoß — Folgen) . . . . .	21
2017/C 104/32	Rechtssache C-283/16: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court of Justice, Family Division [England and Wales] — Vereinigtes Königreich) — M. S./P. S. (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 4/2009 — Art. 41 Abs. 1 — Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Zusammenarbeit in Unterhaltsachen — Vollstreckung einer Entscheidung in einem Mitgliedstaat — Antragstellung unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats — Nationale Rechtsvorschriften, wonach die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu beteiligen ist) . . . . .	22
2017/C 104/33	Rechtssache C-45/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Januar 2017 — d.d. Synergy Hellas Anonymi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schiedsklausel — Im Rahmen des siebten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2007-2013] geschlossener Vertrag „Multi-level patient-specific artery and arteriogenesis model for outcome prediction, decision support treatment, and virtual hand-on training [ARTreat]“ — Kündigung dieses Vertrags aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung eines anderen mit der Europäischen Kommission geschlossenen Vertrags — Treu und Glauben — Berechtigtes Vertrauen darauf, dass keine Kündigung erfolgt) . . . . .	23

2017/C 104/34	Rechtssache C-53/16: Beschluss des Gerichtshofs vom 24. Januar 2017 — Carsten René Beul/ Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Nichtigkeitsklage — Funktionieren der Finanzmärkte — Anforderungen an die Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse — Verordnung [EU] Nr. 537/2014 — Vorschriften für die Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften und für deren Auswahl durch Unternehmen von öffentlichem Interesse — Keine individuelle Betroffenheit — Offensichtliche Unzulässigkeit) . . . . .	23
2017/C 104/35	Rechtssache C-566/16: Vorabentscheidungsersuchen des Nyíregyházi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 10. November 2016 — Dávid Vámos/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság . . . . .	24
2017/C 104/36	Rechtssache C-593/16: Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 23. November 2016 — Admiral Casinos & Entertainment AG gegen Alexander Holiczky . . . . .	24
2017/C 104/37	Rechtssache C-613/16: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 28. November 2016 — Juhler Holding A/S gegen Bundeszentralamt für Steuern . . . . .	25
2017/C 104/38	Rechtssache C-629/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Dezember 2016 — CX . . . . .	26
2017/C 104/39	Rechtssache C-642/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. Dezember 2016 — Junek Europ-Vertrieb GmbH gegen Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG . . . . .	26
2017/C 104/40	Rechtssache C-649/16: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 19. Dezember 2016 — Peter Valach u.a. gegen Waldviertler Sparkasse Bank AG u.a. . . . .	27
2017/C 104/41	Rechtssache C-664/16: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 21. Dezember 2016 — Lucrețiu Hadrian Vădan/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Alba . . . . .	27
2017/C 104/42	Rechtssache C-670/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am 29. Dezember 2016 — Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland . . .	28
2017/C 104/43	Rechtssache C-673/16: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea Constituțională a României (Rumänien), eingereicht am 30. Dezember 2016 — Relu Adrian Coman, Robert Clabourn Hamilton, Asociația Accept/Inspectoratul General pentru Imigrări, Ministerul Afacerilor Interne, Consiliu Național pentru Combaterea Discriminării . . . . .	29
2017/C 104/44	Rechtssache C-681/16: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 27. Dezember 2016 — Pfizer Ireland Pharmaceuticals, Operations Support Group gegen Orifarm GmbH . . . . .	30
2017/C 104/45	Rechtssache C-683/16: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 27. Dezember 2016 — Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland . . . . .	31
2017/C 104/46	Rechtssache C-684/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 27. Dezember 2016 — Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften eV gegen Tetsuji Shimizu . . . . .	32

2017/C 104/47	Rechtssache C-2/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 2. Januar 2017 — Instituto Nacional de la Seguridad Social/Tesorería General de la Seguridad Social und Jesús Crespo Rey . . . . .	33
2017/C 104/48	Rechtssache C-12/17: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 10. Januar 2017 — Maria Dicu/Ministerul Justiției, Consiliul Superior al Magistraturii, Curtea de Apel Suceava, Tribunalul Botoșani . . . . .	33
2017/C 104/49	Rechtssache C-16/17: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 13. Januar 2017 — TGE Gas Engineering GmbH — Sucursal em Portugal/Autoridade Tributária e Aduaneira . . . . .	34
2017/C 104/50	Rechtssache C-27/17: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos apeliacinis teismas (Litauen), eingereicht am 19. Januar 2017 — flyLAL-Lithuanian Airlines, Aktiengesellschaft in Liquidation/Tarptautinis oro uostas „Ryga“, im staatlichen Besitz befindliche Aktiengesellschaft . . . . .	35
2017/C 104/51	Rechtssache C-34/17: Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 24. Januar 2017 — Eamonn Donnellan/The Revenue Commissioners . . . . .	35
2017/C 104/52	Rechtssache C-43/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2017 von Liam Jenkinson gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. November 2016 in der Rechtssache T-602/15, Liam Jenkinson/Europäischer Auswärtiger Dienst, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Eulex Kosovo . . . . .	36
2017/C 104/53	Rechtssache C-73/17: Klage, eingereicht am 9. Februar 2017 — Französische Republik/Europäisches Parlament . . . . .	37

**Gericht**

2017/C 104/54	Verbundene Rechtssachen T-14/14 und T-87/14: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einrede der Rechtswidrigkeit — Rechtsgrundlage — Ermessensmissbrauch — Verteidigungsrechte — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Ne bis in idem — Rechtskraft — Verhältnismäßigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundrechte) . . . . .	39
2017/C 104/55	Rechtssache T-191/14: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Lubrizol France/Rat (Gemeinsamer Zolltarif — Regelung über die Aussetzung der autonomen Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren — Einwand gegen bestehende Aussetzungen — Gleichwertigkeit der Waren — Verfahren zur Behandlung von Einwänden) . . . . .	40
2017/C 104/56	Rechtssache T-351/14: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Construlink/EUIPO — Wit-Software (GATEWIT) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GATEWIT — Älteres Unionsbildmarke wit software — Ältere nationale Firma Wit-Software, Consultoria e Software para a Internet Móvel, SA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	40
2017/C 104/57	Rechtssache T-493/14: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Mayer/EFSA (Abgeordneter nationaler Sachverständiger — Vorschriften der EFSA über die ANS — Entscheidung, die Abordnung nicht zu verlängern — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Verweigerung des Zugangs — Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen — Schutz personenbezogener Daten — Verordnung [EG] Nr. 45/2001 — Feststellungs- und Verpflichtungsanträge — Die Klageschrift ergänzender Schriftsatz — Änderungen der Anträge — Zulässigkeit) . . . . .	41

2017/C 104/58	Rechtssache T-706/14: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Holistic Innovation Institute/REA (Forschung und technologische Entwicklung — Projekte, die von der Union im Bereich der Forschung finanziert werden — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] — Projekte ZONESEC und Inachus — Beschluss über die Ablehnung der Beteiligung der Klägerin — Nichtigkeits- und Haftungsklage) . . . . .	42
2017/C 104/59	Rechtssache T-726/14: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Novar/(EUIPO) (Außervertragliche Haftung — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Entscheidung, mit der der Widerspruch mangels Nachweises des älteren Rechts zurückgewiesen wird — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Abhilfe — Art. 62 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Schaden in Form von Anwaltskosten — Kausalzusammenhang) . . . . .	42
2017/C 104/60	Rechtssache T-783/14: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Solar World/Kommission (Dumping — Subventionen — Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Genehmigung einer Herabsetzung des Mindesteinfuhrpreises aufgrund einer im Rahmen von Antidumping- und Antisubventionsverfahren angenommenen Verpflichtung — Wirtschaftszweig der Union — Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009) . . . . .	43
2017/C 104/61	Rechtssache T-811/14: Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Unilever/EUIPO — Technopharma (Fair & Lovely) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Fair & Lovely — Ältere nationale und Benelux-Wortmarken FAIR & LOVELY — Entscheidung über die Beschwerde — Art. 64 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Rechtliches Gehör — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Aussetzung des Verfahrens — Regel 20 Abs. 7 Buchst. c und Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Vertrauensschutz — Ermessensmissbrauch — Offensichtliche Beurteilungsfehler) . . . . .	44
2017/C 104/62	Rechtssache T-71/15: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Jaguar Land Rover/EUIPO — Nissan Jidosha (Land Glider) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Land Glider — Frühere Unionswort- und -bildmarken und frühere nationale Wort- und Bildmarken LAND ROVER — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	44
2017/C 104/63	Rechtssache T-145/15: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Rumänien/Kommission (EGFL und ELER — Flächenbezogene Maßnahmen — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Art. 52 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit) . . . . .	45
2017/C 104/64	Rechtssache T-513/15: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Gruppe Nymphenburg Consult/EUIPO (Limbic® Map) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Limbic® Map — Kein beschreibender Charakter — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	46
2017/C 104/65	Rechtssache T-516/15: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Gruppe Nymphenburg Consult/EUIPO (Limbic® Types) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Limbic® Types — Kein beschreibender Charakter — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	46
2017/C 104/66	Rechtssache T-517/15: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Gruppe Nymphenburg Consult/EUIPO (Limbic® Sales) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Limbic® Sales — Kein beschreibender Charakter — Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	47

2017/C 104/67	Rechtssache T-18/16: Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — DMC/EUIPO — Etike' International (De Giusti ORGOGLIO) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke De Giusti ORGOGLIO — Ältere Unionswortmarke ORGOGLIO — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	47
2017/C 104/68	Rechtssache T-871/16: Klage, eingereicht am 8. Dezember 2016 — Spliethoff's Bevrachtingskantoor/ INEA . . . . .	48
2017/C 104/69	Rechtssache T-22/17: Klage, eingereicht am 16. Januar 2017 — Portugal/Kommission . . . . .	49
2017/C 104/70	Rechtssache T-23/17: Klage, eingereicht am 17. Januar 2017 — Barnett/EWSA . . . . .	50
2017/C 104/71	Rechtssache T-31/17: Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Portugal/Kommission . . . . .	51
2017/C 104/72	Rechtssache T-33/17: Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Amicus Therapeutics UK und Amicus Therapeutics/EMA . . . . .	51
2017/C 104/73	Rechtssache T-37/17: Klage, eingereicht am 23. Januar 2017 — Bank Tejarat/Rat . . . . .	52
2017/C 104/74	Rechtssache T-38/17: Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — DQ u. a./Parlament . . . . .	53
2017/C 104/75	Rechtssache T-39/17: Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Chambre de commerce et d'industrie métropolitaine Bretagne ouest (port de Brest)/Kommission . . . . .	54
2017/C 104/76	Rechtssache T-50/17: Klage, eingereicht am 30. Januar 2017 — Mackevision Medien Design/EUIPO (TO CREATE REALITY) . . . . .	55
2017/C 104/77	Rechtssache T-60/17: Klage, eingereicht am 31. Januar 2017 — Safe Skies/EUIPO — Travel Sentry (TSA LOCK) . . . . .	55
2017/C 104/78	Rechtssache T-64/17: Klage, eingereicht am 1. Februar 2017 — Lions Gate Entertainment/EUIPO (DIRTY DANCING) . . . . .	56
2017/C 104/79	Rechtssache T-67/17: Klage, eingereicht am 1. Februar 2017 — Italytrade/EUIPO — Tpresso (tèspresso) . . . . .	57
2017/C 104/80	Rechtssache T-68/17: Klage, eingereicht am 1. Februar 2017 — Italytrade/EUIPO — Tpresso (teaespresso) . . . . .	57
2017/C 104/81	Rechtssache T-69/17: Klage, eingereicht am 3. Februar 2017 — Constantin Film Produktion/EUIPO (Fack Ju Göhte) . . . . .	58
2017/C 104/82	Rechtssache T-70/17: Klage, eingereicht am 31. Januar 2017 — TenneT Holding/EUIPO — Ngrid Intellectual Property (NorthSeaGrid) . . . . .	59
2017/C 104/83	Rechtssache T-72/17: Klage, eingereicht am 3. Februar 2017 — Schmid/EUIPO — Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Steirisches Kürbiskernöl) . . . . .	59
2017/C 104/84	Rechtssache T-78/17: Klage, eingereicht am 30. Januar 2017 — Jumbo Africa/EUIPO — ProSiebenSat.1 Licensing (JUMBO) . . . . .	60
2017/C 104/85	Rechtssache T-86/17: Klage, eingereicht am 10. Februar 2017 — Le Pen/Parlament . . . . .	61
2017/C 104/86	Rechtssache T-87/17: Klage, eingereicht am 8. Februar 2017 — Kuka Systems/EUIPO (Matrix light) . . . . .	62



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2017/C 104/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 95 vom 27.3.2017

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 86 vom 20.3.2017

ABl. C 78 vom 13.3.2017

ABl. C 70 vom 6.3.2017

ABl. C 63 vom 27.2.2017

ABl. C 53 vom 20.2.2017

ABl. C 46 vom 13.2.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>



*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und L. Malferrari im Beistand von Rechtsanwalt A. Böhlke), Rat der Europäischen Union

#### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Duravit AG, die Duravit SA und die Duravit BeLux SPRL/BVBA tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 8.3.2014.

---

### **Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Hansa Metallwerke AG u. a./ Europäische Kommission, Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-611/13 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23 Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Begründungspflicht — Vertrauensschutz)**

(2017/C 104/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerinnen:* Hansa Metallwerke AG, Hansa Nederland BV, Hansa Italiana Srl, Hansa Belgium, Hansa Austria GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Cappellari, H.-J. Hellmann und C. Malz)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Malferrari und R. Sauer), Rat der Europäischen Union

#### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hansa Metallwerke AG, die Hansa Nederland BV, die Hansa Italiana Srl, Hansa Belgium und die Hansa Austria GmbH tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 52 vom 22.2.2014.

---

### **Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Europäische Kommission/Keramag Keramische Werke GmbH, vormals Keramag Keramische Werke AG u. a.**

**(Rechtssache C-613/13 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Begründungspflicht)**

(2017/C 104/05)

Verfahrenssprache: Englisch

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, F. Ronkes Agerbeek und J. Norris-Usher)



**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Zucchetti Rubinetteria SpA/  
Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-618/13 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer,  
niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmersaunenausstattungen — Koordinierung der  
Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 —  
Art. 23 Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes)**

(2017/C 104/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Zucchetti Rubinetteria SpA (Prozessbevollmächtigte: M. Condinanzi, P. Ziotti und N. Vasile, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Malferrari und F. Ronkes Agerbeek)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Zucchetti Rubinetteria SpA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 15.2.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Mamoli Robinetteria SpA/  
Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-619/13 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und  
österreichischer Markt für Badezimmersaunenausstattungen — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch  
sensibler Geschäftsinformationen — Kronzeugenregelung — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Art. 23  
Abs. 2 — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter  
Nachprüfung)**

(2017/C 104/08)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Mamoli Robinetteria SpA (Prozessbevollmächtigte: F. Capelli und M. Valcada)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Malferrari und F. Ronkes Agerbeek im Beistand von F. Ruggeri Laderchi)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Mamoli Robinetteria SpA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 15.2.2014.







2. Die Villeroy & Boch Belgium SA trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 15.2.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 — Villeroy & Boch SAS/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-644/13 P) <sup>(1)</sup>**

*(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartelle — Belgischer, deutscher, französischer, italienischer, niederländischer und österreichischer Markt für Badezimmerausstattungen — Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird — Koordinierung der Verkaufspreise und Austausch sensibler Geschäftsinformationen — Einheitliche Zuwiderhandlung — Beweis — Geldbußen — Unbeschränkte Nachprüfung — Angemessene Verfahrensdauer — Verhältnismäßigkeit)*

(2017/C 104/15)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Villeroy & Boch SAS (Prozessbevollmächtigter: J. Philippe)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, L. Malferrari und F. Ronkes Agerbeek)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Villeroy & Boch SAS trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 45 vom 15.2.2014.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 26. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia — Spanien) — Banco Primus SA/Jesús Gutiérrez García**

**(Rechtssache C-421/14) <sup>(1)</sup>**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 93/13/EWG — Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Missbräuchliche Klauseln — Hypothekendarlehensverträge — Verfahren der Zwangsvollstreckung in eine mit einer Hypothek belastete Immobilie — Ausschlussfrist — Zuständigkeit der nationalen Gerichte — Rechtskraft)*

(2017/C 104/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de Primera Instancia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Banco Primus SA

Beklagter: Jesús Gutiérrez García

**Tenor**

1. Die Art. 6 und 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift wie der Vierten Übergangsbestimmung der Ley 1/2013 de medidas para reforzar la protección a los deudores hipotecarios, reestructuración de deuda y alquiler social (Gesetz 1/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Hypothekenschuldner, Umstrukturierung von Schulden und Sozialmieten) vom 14. Mai 2013 entgegenstehen, wonach für die Ausübung des Rechts der Verbraucher, gegen die ein Hypothekenvollstreckungsverfahren eingeleitet, aber nicht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, zu dem die Bestimmung gehört, abgeschlossen wurde, auf Einspruch gegen dieses Verfahren wegen angeblich missbräuchlicher Vertragsklauseln, eine ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes berechnete Ausschlussfrist von einem Monat gilt.
2. Die Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie Art. 207 der Ley 1/2000 de Enjuiciamiento Civil (Gesetz 1/2000 über den Zivilprozess) vom 7. Januar 2000, geändert durch die Ley 1/2013 de medidas para reforzar la protección a los deudores hipotecarios, reestructuración de deuda y alquiler social (Gesetz 1/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Hypothekenschuldner, Umstrukturierung von Schulden und Sozialmieten) vom 14. Mai 2013, danach durch das Real Decreto-Ley 7/2013 de medidas urgentes de naturaleza tributaria, presupuestaria y de fomento de la investigación, el desarrollo y la innovación (Königliches Gesetzesdekret 7/2013 über dringende Maßnahmen abgabenrechtlicher Art, haushaltsrechtlicher Art und zur Förderung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation) vom 28. Juni 2013 und schließlich durch das Real Decreto-ley 11/2014 de medidas urgentes en materia concursal (Königliches Gesetzesdekret 11/2014 über dringende Maßnahmen im Bereich des Konkurses) vom 5. September 2014, nicht entgegensteht, die es dem nationalen Gericht untersagt, die Missbräuchlichkeit der Klauseln eines Vertrags von Amts wegen erneut zu prüfen, wenn bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung über die Vereinbarkeit aller Klauseln des Vertrags mit der Richtlinie entschieden wurde.

Wenn eine oder mehrere Vertragsklauseln vorliegen, deren etwaige Missbräuchlichkeit bei einer vorhergehenden, mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossenen gerichtlichen Kontrolle des streitigen Vertrags nicht geprüft worden war, ist die Richtlinie 93/13 dagegen dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, bei dem der Verbraucher ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hat, auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit dieser Klauseln zu beurteilen hat, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt.

3. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 der Richtlinie 93/13 sind dahin auszulegen, dass
  - für die Prüfung der etwaigen Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Vertrags zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher festzustellen ist, ob die Klausel zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Diese Prüfung ist anhand der nationalen Bestimmungen, die in Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien anwendbar sind, der Mittel, die das nationale Recht dem Verbraucher zur Verfügung stellt, um der Verwendung von Klauseln dieser Art ein Ende zu setzen, der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des betreffenden Vertrags sind, sowie aller den Vertragsabschluss begleitenden Umstände vorzunehmen,
  - das vorliegende Gericht, wenn es der Ansicht ist, dass eine Vertragsklausel über die Methode zur Berechnung des ordentlichen Zinssatzes wie die im Ausgangsverfahren fragliche nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie klar und verständlich abgefasst ist, prüfen muss, ob diese Klausel missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie ist. Im Rahmen dieser Prüfung hat das genannte Gericht insbesondere die in der Klausel vorgesehene Methode zur Berechnung des ordentlichen Zinssatzes und die sich daraus ergebende tatsächliche Höhe des Satzes mit den üblicherweise angewandten Berechnungsmethoden und dem gesetzlichen Zinssatz sowie den Zinssätzen zu vergleichen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Vertrags für ein Darlehen in gleicher Höhe und mit gleicher Laufzeit wie der betreffende Darlehensvertrag auf dem Markt praktiziert werden, und
  - hinsichtlich der von einem nationalen Gericht vorzunehmenden Beurteilung der etwaigen Missbräuchlichkeit der Klausel, die die vorzeitige Fälligkeit wegen Pflichtverletzungen des Schuldners in einem begrenzten Zeitraum betrifft, das Gericht insbesondere prüfen muss, ob die dem Gewerbetreibenden eingeräumte Möglichkeit, das gesamte Darlehen fällig zu stellen, davon abhängt, dass der Verbraucher eine Verpflichtung nicht erfüllt hat, die im Rahmen der fraglichen vertraglichen Beziehungen wesentlich ist, ob diese Möglichkeit für Konstellationen vorgesehen ist, in denen eine solche Nichterfüllung im Verhältnis zur Laufzeit und zur Höhe des Darlehens hinreichend schwerwiegend ist, ob die genannte Möglichkeit von den auf diesem Gebiet in Ermangelung spezifischer vertraglicher Bestimmungen anwendbaren allgemeinen Vorschriften abweicht und ob das nationale Recht für den Verbraucher angemessene und wirksame Mittel vorsieht, die es dem Verbraucher, dem gegenüber eine derartige Klausel zur Anwendung kommt, ermöglichen, die Wirkungen der Fälligkeitstellung des Darlehens wieder zu beseitigen.

4. Die Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass sie dem entgegensteht, eine Vorschrift des nationalen Rechts wie Art. 693 Abs. 2 des Gesetzes 1/2000 in der Fassung des Königlichen Gesetzesdekrets 7/2013, mit der die Klauseln über die vorzeitige Fälligkeit von Darlehensverträgen geregelt werden, richterlich so auszulegen, dass sie es dem nationalen Gericht, das die Missbräuchlichkeit einer solchen Vertragsklausel festgestellt hat, untersagt, sie für nichtig zu erklären und außer Betracht zu lassen, wenn der Gewerbetreibende sie tatsächlich nicht angewandt hatte, sondern die Voraussetzungen der Vorschrift des nationalen Rechts eingehalten hatte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 421 vom 24.11.2014.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Supreme Court — Irland) — M/Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General**

(Rechtssache C-560/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge — Antrag auf subsidiären Schutz — Rechtmäßigkeit des nationalen Verfahrens bei der Prüfung eines Antrags auf subsidiären Schutz, der nach Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird — Anspruch auf rechtliches Gehör — Umfang — Anspruch auf eine mündliche Anhörung — Recht, Zeugen aufzurufen und einem Kreuzverhör zu unterziehen)*

(2017/C 104/17)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: M

Beklagte: Minister for Justice and Equality, Ireland, Attorney General

**Tenor**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie er im Rahmen der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes gilt, verlangt grundsätzlich nicht, dass, wenn eine nationale Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zwei getrennte und aufeinanderfolgende Verfahren zur Prüfung des Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des Antrags auf subsidiären Schutz vorsieht, der Person, die subsidiären Schutz beantragt, das Recht auf eine mündliche Anhörung über ihren Antrag und das Recht, bei dieser Anhörung Zeugen aufzurufen und einem Kreuzverhör zu unterziehen, gewährt wird.

Eine mündliche Anhörung ist jedoch durchzuführen, wenn sie aufgrund besonderer Umstände, die mit den der zuständigen Behörde vorliegenden Anhaltspunkten oder dem persönlichen oder allgemeinen Rahmen des Antrags auf subsidiären Schutz zusammenhängen, erforderlich ist, um diesen Antrag in voller Kenntnis der Sache zu prüfen; dies festzustellen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

<sup>(1)</sup> ABl. C 81 vom 9.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 31. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Belgien) — Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides/Mostafa Lounani**

(Rechtssache C-573/14) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Asyl — Richtlinie 2004/83/EG — Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge — Art. 12 Abs. 2 Buchst. c und Art. 12 Abs. 3 — Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling — Begriff „Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen“ — Bedeutung — Führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung — Strafrechtliche Verurteilung wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung — Einzelprüfung)*

(2017/C 104/18)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides

Beklagter: Mostafa Lounani

**Tenor**

1. Art. 12 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ist dahin auszulegen, dass nicht nur dann angenommen werden kann, dass der dort vorgesehene Grund für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling vorliegt, wenn die Person, die internationalen Schutz beantragt, wegen einer der in Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung vorgesehenen terroristischen Straftaten verurteilt worden ist.
2. Art. 12 Abs. 2 Buchst. c und Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 sind dahin auszulegen, dass Handlungen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung — wie jene, wegen deren der Beschwerdegegner des Ausgangsverfahrens verurteilt worden ist — den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling rechtfertigen können, auch wenn nicht erwiesen ist, dass die betreffende Person eine terroristische Handlung im Sinne der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen begangen, zu begehen versucht oder angedroht hat. Für die Einzelprüfung der Tatsachen, anhand deren beurteilt werden kann, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass sich eine Person Handlungen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, zuschulden kommen ließ, zu solchen Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat, sind sowohl der Umstand, dass diese Person von den Gerichten eines Mitgliedstaats wegen der Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden ist, als auch die Feststellung, dass diese Person ein führendes Mitglied dieser Vereinigung war, von besonderer Bedeutung, ohne dass nachgewiesen werden müsste, dass diese Person selbst zu einer terroristischen Handlung angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 9.2.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Portovesme Srl/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-606/14 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Beihilfe der Italienischen Republik an die Portovesme Srl — Stromvorzugstarifsystem — Entscheidung, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird)**

(2017/C 104/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Portovesme Srl (Prozessbevollmächtigte: G. Dore, M. Liberati, A. Vinci und F. Ciulli, avvocati)

Andere Partei: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigt: V. Di Bucci und É. Gippini Fournier)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Portovesme Srl trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Maxcom Ltd, Chin Haur Indonesia PT, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission**

**(In den verbundenen Rechtssachen C-247/15 P, C-253/15 P und C-259/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 501/2013 — Aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern — Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China auf diese Einfuhren — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 13 — Umgehung — Art. 18 — Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit — Beweis — Bündel übereinstimmender Indizien)**

(2017/C 104/20)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

(Rechtssache C-247/15 P)

Rechtsmittelführerin: Maxcom Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

Andere Verfahrensbeteiligte: Chin Haur Indonesia PT (Prozessbevollmächtigte: T. Müller-Ibold, Rechtsanwalt, und F.-C. Laprévote, avocat), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert, dann H. Marcos Fraile und B. Driessen im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. França)

(Rechtssache C-253/15 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. França)

Andere Verfahrensbeteiligte: Chin Haur Indonesia PT (Prozessbevollmächtigte: T. Müller-Ibold, Rechtsanwalt, und F.-C. Laprévote, avocat), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert, dann H. Marcos Fraile und B. Driessen im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp), Maxcom Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

(Rechtssache C-259/15 P)

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert, dann durch H. Marcos Fraile und B. Driessen im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Chin Haur Indonesia PT (Prozessbevollmächtigte: T. Müller-Ibold, Rechtsanwalt, und F.-C. Laprèvote, avocat), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. França), Maxcom Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

### Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 19. März 2015, *Chin Haur Indonesia/Rat* (T-412/13, EU:T:2015:163), wird aufgehoben.
2. Die von der *Chin Haur Indonesia PT* beim Gericht der Europäischen Union in der Rechtssache T-412/13 erhobene Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.
3. Die *Chin Haur Indonesia PT* trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der *Maxcom Ltd* und dem Rat der Europäischen Union im Verfahren des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-412/13 und in den Rechtsmittelverfahren entstanden sind.
4. Die *Chin Haur Indonesia PT* trägt die Kosten, die der Europäischen Kommission durch das Rechtsmittel in der Rechtssache C-253/15 P entstanden sind.
5. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen in den Rechtsmittelverfahren in den Rechtssachen C-247/15 P und C-259/15 P sowie im Verfahren des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-412/13 entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 10.8.2015 und ABl. C 254 vom 3.8.2015

### Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 26. Januar 2017 — *Maxcom Ltd, City Cycle Industries, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission*

(Verbundene Rechtssachen C-248/15 P, C-254/15 P und C-260/15 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Dumping — Durchführungsverordnung [EU] Nr. 501/2013 — Aus Indonesien, Malaysia, Sri Lanka und Tunesien versandte Einfuhren von Fahrrädern — Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in China auf diese Einfuhren — Verordnung [EG] Nr. 1225/2009 — Art. 13 — Umgehung — Art. 18 — Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit — Beweis — Bündel übereinstimmender Indizien — Widersprüchliche Begründung — Begründungsmangel — Verletzung von Verfahrensrechten)**

(2017/C 104/21)

Verfahrenssprache: Englisch

### Verfahrensbeteiligte

(Rechtssache C-248/15 P)

Rechtsmittelführerin: *Maxcom Ltd* (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

*Andere Parteien des Verfahrens:* *City Cycle Industries* (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Müller-Ibold und F.-C. Laprèvote, avocat), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert, dann H. Marcos Fraile und B. Driessen im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. França)

(Rechtssache C-254/15 P)

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. França)

*Andere Parteien des Verfahrens:* *City Cycle Industries* (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Müller-Ibold und F.-C. Laprèvote, avocat), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert, dann H. Marcos Fraile und B. Driessen im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp), *Maxcom Ltd* (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

(Rechtssache C-260/15 P)

**Rechtsmittelführer:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Boelaert, dann H. Marcos Fraile und B. Driessen im Beistand der Rechtsanwälte R. Bierwagen und C. Hipp)

**Andere Parteien des Verfahrens:** City Cycle Industries (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Müller-Ibold und F.-C. Lapr votte, avocat), Europ ische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland und M. Fran a), Maxcom Ltd (Prozessbevollmächtigte: L. Ruessmann, avocat, und J. Beck, Solicitor)

### Tenor

1. Die Rechtsmittel in den Rechtssachen C-248/15 P, C-254/15 P und C-260/15 P werden zur ckgewiesen.
2. Die Maxcom Ltd, der Rat der Europ ischen Union und die Europ ische Kommission tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der City Cycle Industries im Verfahren des ersten Rechtszugs in der Rechtssache T-413/13 und in den Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 10.8.2015.  
ABl. C 254 vom 3.8.2015.

### Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — X/Staatssecretaris van Financi n

(Rechtssache C-283/15) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Einkommensteuer — Angeh riger eines Mitgliedstaats, der Eink nfte in diesem Mitgliedstaat und in einem Drittstaat erzielt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt — Steuerliche Verg nstigung zur Ber cksichtigung seiner pers nlichen und famili ren Situation)*

(2017/C 104/22)

Verfahrenssprache: Niederl ndisch

### Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kl ger: X

Beklagter: Staatssecretaris van Financi n

### Tenor

1. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat, dessen Steuervorschriften den Abzug von „negativen Eink nfte“ im Zusammenhang mit einer Wohnung zulassen, verwehrt, einem gebietsfremden Selbst ndigen die Gew hrung dieses Abzugs zu versagen, wenn dieser im Gebiet dieses Mitgliedstaats 60 % seiner gesamten Eink nfte erzielt und im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem seine Wohnung belegen ist, keine Eink nfte erzielt, die es ihm erm glichen, ein gleichwertiges Abzugsrecht geltend zu machen.
2. Das Verbot, das sich aus der Antwort auf die erste Frage ergibt, betrifft jeden T tigkeitsmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Selbst ndiger Eink nfte erzielt, die es ihm erm glichen, dort ein gleichwertiges Abzugsrecht geltend zu machen, und zwar im Verh ltnis zu den in den T tigkeitsmitgliedstaaten jeweils erzielten Anteilen der betreffenden Eink nfte. „T tigkeitsmitgliedstaat“ ist insoweit jeder Mitgliedstaat, der zur Besteuerung derjenigen Eink nfte aus der T tigkeit eines Gebietsfremden befugt ist, die in seinem Gebiet erzielt worden sind, unabh ngig davon, an welchem Ort die T tigkeit konkret ausge bt wird.

3. Der Umstand, dass der betreffende gebietsfremde Steuerpflichtige einen Teil seiner steuerpflichtigen Einkünfte nicht in einem Mitgliedstaat erzielt, sondern in einem Drittstaat, hat keine Auswirkungen auf die Antwort auf die zweite Frage.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 7.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Französische Republik/Europäische Kommission, Königreich Spanien**

**(Rechtssache C-373/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Verordnungen [EG] Nr. 1698/2005, [EG] Nr. 1975/2006 und [EG] Nr. 796/2004 — Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Gebiete mit naturbedingten Nachteilen — Vor-Ort-Kontrollen — Viehdichtekoeffizient — Viehzählung)**

(2017/C 104/23)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, G. de Bergues, D. Colas und C. Candat, dann G. de Bergues, D. Colas, F. Fize und A. Daly)

Andere Verfahrensbeteiligte: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und G. von Rintelen)

**Tenor**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 30. April 2015, Frankreich/Kommission (T-259/13, nicht veröffentlicht, EU: T:2015:250), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 7.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Februar 2017 — Europäische Kommission/Ungarn**

**(Rechtssache C-392/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 49 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Notare — Staatsangehörigkeitsvoraussetzung — Art. 51 AEUV — Teilhabe an der Ausübung öffentlicher Gewalt)**

(2017/C 104/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und K. Talabér-Ritz)

Beklagter: Ungarn (Prozessbevollmächtigte: M. Z. Fehér, G. Koós und M. M. Tátrai)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vláčil und D. Hadroušek)

**Tenor**

1. Ungarn hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV verstoßen, dass es für den Zugang zum Beruf des Notars eine Staatsangehörigkeitsvoraussetzung aufgestellt hat.
2. Ungarn trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 302 vom 14.9.2015.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — Secretary of State for Work and Pensions/Tolley**

(Rechtssache C-430/15) (<sup>1</sup>)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit — Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Pflegekomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte [„disability living allowance“] — Gegen das Risiko „Alter“ versicherte Person, die jede Berufstätigkeit endgültig eingestellt hat — Begriffe „Leistung bei Krankheit“ und „Leistung bei Invalidität“ — Exportierbarkeit)

(2017/C 104/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Supreme Court of the United Kingdom

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Secretary of State for Work and Pensions

Beklagte: Tolley

**Tenor**

1. Eine Leistung wie die Pflegekomponente der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte („disability living allowance“) stellt eine Leistung bei Krankheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, geändert und aktualisiert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 dar.
2. Art. 13 Abs. 2 Buchst. f der Verordnung Nr. 1408/71, geändert und aktualisiert durch die Verordnung Nr. 118/97, in der Fassung der Verordnung Nr. 307/1999 ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass eine Person aufgrund während eines bestimmten Zeitraums in das Sozialversicherungssystem eines Mitgliedstaats eingezahlter Beiträge Ansprüche auf eine Altersrente erworben hat, dem nicht entgegensteht, dass die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats möglicherweise später für diese Person nicht weiter gelten. Es ist Sache des nationalen Gerichts, im Hinblick auf die Umstände des bei ihm anhängigen Rechtsstreits und die Bestimmungen des anwendbaren nationalen Rechts zu ermitteln, ab welchem Zeitpunkt die Rechtsvorschriften für diese Person nicht weiter gelten.
3. Art. 22 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1408/71, geändert und aktualisiert durch die Verordnung Nr. 118/97, in der Fassung der Verordnung Nr. 307/1999 ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass die Rechtsvorschriften des zuständigen Staates den Bezug einer Beihilfe wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden von der Voraussetzung des Wohnorts und des Aufenthaltsorts im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats abhängig machen.

Art. 22 Abs. 1 Buchst. b und Art. 22 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71, geändert und aktualisiert durch die Verordnung Nr. 118/97, in der Fassung der Verordnung Nr. 307/1999 sind dahin auszulegen, dass eine Person, die sich in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden befindet, den Anspruch auf Bezug der von Art. 22 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung erfassten Leistungen nach Verlegung ihres Wohnorts in einen anderen Mitgliedstaat als den zuständigen Staat unter der Voraussetzung behält, dass sie hierfür eine Genehmigung erhalten hat.

<sup>(1)</sup> ABl. C 320 vom 28.9.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Bremen — Deutschland) — Madaus GmbH/Hauptzollamt Bremen**

**(Rechtssache C-441/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsamer Zollltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 3824 90 97 und 2106 90 92 — Pulverförmige Ware, die aus Calciumcarbonat [95 %] und modifizierter Stärke [5 %] besteht)**

(2017/C 104/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Bremen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Madaus GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Bremen

**Tenor**

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 ist dahin auszulegen, dass eine Ware wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende zur Herstellung von Calciumtabletten in Form von einfachen Tabletten, Brausetabletten und Kautabletten, bestehend aus chemisch einheitlichem Calciumcarbonat in Pulverform und zum Zweck der besseren Tablettierbarkeit beigefügter modifizierter Stärke mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 GHT in die Position 2106 dieser Nomenklatur einzureihen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 398 vom 30.11.2015.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 26. Januar 2017 — Königreich Spanien/Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-506/15 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] — Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben — Verordnungen [EG] Nr. 1698/2005, [EG] Nr. 1975/2006 und [EG] Nr. 796/2004 — Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Gebiete mit naturbedingten Nachteilen — Vor-Ort-Kontrollen — Viehdichtekoeffizient — Viehzählung)**

(2017/C 104/27)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. A. Sampol Pucurull)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Galindo Martín und G. von Rintelen)

Streithelferin zur Unterstützung des Rechtsmittelführers: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und A. Daly)

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 381 vom 16.11.2015.

---

## Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 8. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — Carrefour Hypermarchés SAS/ITM Alimentaire International SASU

(Rechtssache C-562/15) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Vergleichende Werbung — Richtlinie 2006/114/EG — Art. 4 — Richtlinie 2005/29/EG — Art. 7 — Objektiver Preisvergleich — Irreführende Unterlassung — Werbung, in der die Preise von Waren verglichen werden, die in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertrieben werden — Zulässigkeit — Wesentliche Information — Umfang und Träger der Information)**

(2017/C 104/28)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Carrefour Hypermarchés SAS

Beklagte: ITM Alimentaire International SASU

### Tenor

Art. 4 Buchst. a und c der Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass eine Werbung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, in der die Preise von Waren verglichen werden, die in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertrieben werden, unzulässig im Sinne der erstgenannten Vorschrift sein kann, wenn diese Geschäfte zu Handelsgruppen gehören, die jeweils über eine Reihe von Geschäften unterschiedlicher Größe und Art verfügen, und der Werbende die Preise, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art seiner Handelsgruppe verlangt werden, mit den Preisen vergleicht, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt wurden; etwas anderes gilt, wenn die Verbraucher auf klare Weise und in der Werbebotschaft selbst darüber informiert werden, dass der Vergleich zwischen den Preisen, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art der Handelsgruppe des Werbenden verlangt werden, und den Preisen stattgefunden hat, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt wurden.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zur Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Werbung zu prüfen, ob im Ausgangsverfahren die in Rede stehende Werbung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegen das Gebot der Objektivität des Vergleichs verstößt und/oder irreführend ist; dabei hat es zu berücksichtigen, wie der normal informierte und angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher die betreffenden Waren wahrnimmt, und es hat die in dieser Werbung enthaltenen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Geschäften der Handelsgruppe des Werbenden sowie zu denen der konkurrierenden Handelsgruppen, deren Preise dem Vergleich unterlagen, und allgemein alle Bestandteile der Werbung einzubeziehen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance francophone de Bruxelles -Belgien) — Raffinerie Tirlemontoise SA/État belge**

**(Rechtssache C-585/15) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Zucker — Produktionsabgaben — Berechnung des durchschnittlichen Verlusts — Berechnung der Produktionsabgaben — Verordnung [EG] Nr. 2267/2000 — Gültigkeit — Verordnung [EG] Nr. 1993/2001 — Gültigkeit)**

(2017/C 104/29)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal de première instance francophone de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Raffinerie Tirlemontoise SA

Beklagter: État belge

**Tenor**

1. Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ist dahin auszulegen, dass zur Berechnung des durchschnittlichen Verlusts der Gesamtbetrag der tatsächlichen Ausgaben für die Ausfuhrerstattungen für unter diese Bestimmung fallende Erzeugnisse durch die Summe der ausgeführten Mengen dieser Erzeugnisse zu teilen ist, gleich ob für diese tatsächlich Erstattungen gewährt wurden oder nicht.
2. Art. 33 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2038/1999 ist dahin auszulegen, dass zur Gesamtberechnung der Produktionsabgaben der durchschnittliche Verlust zu berücksichtigen ist, der berechnet wird, indem der Gesamtbetrag der tatsächlichen Ausgaben für die Ausfuhrerstattungen für unter diese Bestimmung fallende Erzeugnisse durch die Summe der ausgeführten Mengen dieser Erzeugnisse geteilt wird, gleich ob für diese tatsächlich Erstattungen gewährt wurden oder nicht.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 2267/2000 der Kommission vom 12. Oktober 2000 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und die Verordnung (EG) Nr. 1993/2001 der Kommission vom 11. Oktober 2001 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/01 sind ungültig.

<sup>(1)</sup> ABl. C 38 vom 1.2.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário [Centro de Arbitragem Administrativa] — Portugal) — Euro Tyre BV/ Autoridade Tributária e Aduaneira**

(Rechtssache C-21/16) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 131 und 138 — Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung — Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem [MIA] — Fehlende Registrierung des Erwerbers — Versagung der Steuerbefreiung — Zulässigkeit)**

(2017/C 104/30)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Euro Tyre BV

Beklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

**Tenor**

Art. 131 und Art. 138 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats daran hindern, die Mehrwertsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nur aus dem Grund zu versagen, dass der im Bestimmungsmitgliedstaat ansässige Erwerber, der eine für die Umsätze in diesem Staat gültige Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer besitzt, zum Zeitpunkt der Lieferung weder im Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem registriert noch von einem Besteuerungssystem für den innergemeinschaftlichen Erwerb erfasst ist, obwohl keine ernsthaften Anhaltspunkte für eine Steuerhinterziehung bestehen und feststeht, dass die materiellen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind. In diesem Fall steht Art. 138 Abs. 1 dieser Richtlinie bei einer Auslegung im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer solchen Versagung ebenfalls entgegen, wenn der Verkäufer von der mehrwertsteuerlichen Situation des Erwerbers Kenntnis hatte und davon überzeugt war, dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend als innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer registriert werden würde.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 4.4.2016.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Setúbal — Portugal) — Município de Palmela/Autoridade de Segurança Alimentar e Económica (ASAE) — Divisão de Gestão de Contraordenações**

(Rechtssache C-144/16) <sup>(1)</sup>

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft — Richtlinien 83/189/EWG und 98/34/EG — Entwurf einer technischen Vorschrift — Mitteilung an die Europäische Kommission — Pflichten der Mitgliedstaaten — Verstoß — Folgen)**

(2017/C 104/31)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judicial da Comarca de Setúbal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Município de Palmela

Beklagte: Autoridade de Segurança Alimentar e Económica (ASAE) — Divisão de Gestão de Contraordenações

**Tenor**

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge geänderten Fassung und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Sanktion der Unanwendbarkeit einer nicht mitgeteilten technischen Vorschrift wie Art. 16 Abs. 1 und 2 des Regulamento que estabelece as condições de segurança a observar na localização, implantação, conceção e organização funcional dos espaços de jogo e recreio, respetivamente, equipamento e superfícies de impacto (Verordnung zur Festlegung der Sicherheitsbestimmungen für die Positionierung, Errichtung, Konzeption und funktionale Gestaltung von Spielplätzen samt ihrer Geräte und Spielflächen) im Anhang des Decreto-Lei Nr. 379/97 (gesetzesvertretende Verordnung Nr. 379/97) vom 27. Dezember 1997 in der durch das Decreto-Lei Nr. 119/2009 (gesetzesvertretende Verordnung Nr. 119/2009) vom 19. Mai 2009 geänderten Fassung nur diese technische Vorschrift und nicht die gesamte Regelung betrifft, zu der sie gehört.

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 13.6.2016.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der High Court of Justice, Family Division [England and Wales] — Vereinigtes Königreich) — M. S./P. S.**

**(Rechtssache C-283/16) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EG] Nr. 4/2009 — Art. 41 Abs. 1 — Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Zusammenarbeit in Unterhaltssachen — Vollstreckung einer Entscheidung in einem Mitgliedstaat — Antragstellung unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats — Nationale Rechtsvorschriften, wonach die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu beteiligen ist)**

(2017/C 104/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice, Family Division (England and Wales)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: M. S.

Beklagter: P. S.

**Tenor**

1. Verleiht Kapitel IV der Verordnung Nr. 4/2009 einer Unterhaltsberechtigten, die in einem Mitgliedstaat die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat erwirkten Titels begehrt, das Recht, einen Antrag auf Vollstreckung unmittelbar bei der zuständigen Stelle des ersuchten Staats zu stellen?

2. Ist Kapitel IV der Verordnung Nr. 4/2009 bejahendenfalls dahin auszulegen, dass jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, ein Verfahren oder einen Mechanismus vorzusehen, der diesem Recht zur Anerkennung verhilft?

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 1.8.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 26. Januar 2017 — d.d. Synergy Hellas Anonymi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-45/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schiedsklausel — Im Rahmen des siebten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration [2007-2013] geschlossener Vertrag „Multi-level patient-specific artery and arterogenesis model for outcome prediction, decision support treatment, and virtual hand-on training [ARTreat]“ — Kündigung dieses Vertrags aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung eines anderen mit der Europäischen Kommission geschlossenen Vertrags — Treu und Glauben — Berechtigtes Vertrauen darauf, dass keine Kündigung erfolgt)*

(2017/C 104/33)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: d.d. Synergy Hellas Anonymi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis (Prozessbevollmächtigter: K. Damis, Dikigoros)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: R. Lyal)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die d.d. Synergy Hellas Anonymi Emporiki Etaireia Parochis Ypiresion Pliroforikis trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs vom 24. Januar 2017 — Carsten René Beul/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-53/16) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Nichtigkeitsklage — Funktionieren der Finanzmärkte — Anforderungen an die Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse — Verordnung [EU] Nr. 537/2014 — Vorschriften für die Organisation von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften und für deren Auswahl durch Unternehmen von öffentlichem Interesse — Keine individuelle Betroffenheit — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2017/C 104/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Carsten René Beul (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-M. Pott und T. Eckhold)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: D. Warin und P. Schonard), Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Balta und R. Wiemann)

#### **Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Carsten René Beul trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 191 vom 30.5.2016.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Nyíregyházi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn),  
eingereicht am 10. November 2016 — Dávid Vámos/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli  
Igazgatóság**

**(Rechtssache C-566/16)**

(2017/C 104/35)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Nyíregyházi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Dávid Vámos

*Beklagte:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatóság

#### **Vorlagefrage**

Verstößt eine nationale Regelung, nach der die Steuerbehörde anlässlich einer nachträglichen Steuerprüfung die Möglichkeit, die subjektive Steuerbefreiung zu wählen, deshalb ausschließen kann, weil der Steuerpflichtige dieses Wahlrecht nur zum Zeitpunkt der Anzeige der Aufnahme seiner steuerpflichtigen Tätigkeit ausüben kann, gegen das Unionsrecht?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am  
23. November 2016 — Admiral Casinos & Entertainment AG gegen Alexander Holiczky**

**(Rechtssache C-593/16)**

(2017/C 104/36)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Korneuburg

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Admiral Casinos & Entertainment AG

*Beklagter:* Alexander Holiczky

Diese Rechtssache wurde mit Beschluss vom 7. Februar 2017 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 28. November 2016 — Juhler Holding A/S gegen Bundeszentralamt für Steuern**

**(Rechtssache C-613/16)**

(2017/C 104/37)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Juhler Holding A/S

*Beklagter:* Bundeszentralamt für Steuern

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 43 i.V.m. Art. 48 EG (jetzt Art. 49 i.V.m. 54 AEUV) einer nationalen Steuervorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, die innerhalb eines in ihrem Ansässigkeitsstaat ansässigen aktiv tätigen Konzerns auf Dauer als Holdinggesellschaft ausgegliedert wird, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert,

soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustande, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen und

- 1) für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- 2) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (woran es unter anderem fehlt, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt) oder
- 3) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, während gebietsansässigen Holdinggesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt wird, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt?

2. Steht Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 90/435/EWG <sup>(1)</sup> einer nationalen Steuervorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegen, die einer gebietsfremden Muttergesellschaft, die innerhalb eines in ihrem Ansässigkeitsstaat ansässigen aktiv tätigen Konzerns auf Dauer als Holdinggesellschaft ausgegliedert wird, die Entlastung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen verweigert,

soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustande, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen und

- 1) für die Einschaltung der gebietsfremden Muttergesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder
- 2) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mehr als 10 % ihrer gesamten Bruttoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres aus eigener Wirtschaftstätigkeit erzielt (woran es unter anderem fehlt, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt) oder
- 3) die gebietsfremde Muttergesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, während gebietsansässigen Holdinggesellschaften die Entlastung von der Kapitalertragsteuer gewährt wird, ohne dass es auf die vorgenannten Voraussetzungen ankommt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten; ABl. L 225, S. 6.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Dezember 2016 — CX**

**(Rechtssache C-629/16)**

(2017/C 104/38)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionswerber:* CX

*Sonstiger Beteiligter:* Bezirkshauptmannschaft Schärding

**Vorlagefrage**

Steht das Unionsrecht, und zwar insbesondere das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (64/733/EWG), ABl. 217 vom 29. Dezember 1964, Seite 3687/64, das Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen, ABl. L 293 vom 29. Dezember 1972, Seite 3, sowie der Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion (96/142/EG), ABl. L 35 vom 13. Februar 1996, Seite 1, einer nationalen Regelung entgegen, nach der Güterbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Republik Türkei eine grenzüberschreitende gewerbsmäßige Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen nach oder durch das Gebiet der Republik Österreich nur durchführen dürfen, wenn sie für die Kraftfahrzeuge über Ausweise verfügen, die im Rahmen eines zwischen Österreich und der Türkei aufgrund eines bilateralen Abkommens festgesetzten Kontingents vergeben werden, oder ihnen eine Genehmigung für die einzelne Güterbeförderung erteilt wird, wobei an der einzelnen Güterbeförderung ein erhebliches öffentliches Interesse bestehen und der Antragsteller glaubhaft machen muss, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. Dezember 2016 — Junek Europ-Vertrieb GmbH gegen Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG**

**(Rechtssache C-642/16)**

(2017/C 104/39)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Junek Europ-Vertrieb GmbH

*Beklagte:* Lohmann & Rauscher International GmbH & Co. KG

**Vorlagefrage**

Ist Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass der Inhaber der Marke sich dem weiteren Vertrieb eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Medizinprodukts in seiner inneren und äußeren Originalverpackung, die vom Importeur mit einem zusätzlichen äußeren Aufkleber versehen wurde, widersetzen kann, es sei denn

- es ist erwiesen, dass die Geltendmachung einer Marke durch den Markeninhaber zu dem Zweck, sich dem Vertrieb der mit einem neuen Aufkleber versehenen Ware unter der Marke zu widersetzen, zu einer künstlichen Abschottung der Märkte zwischen Mitgliedstaaten beitragen würde;
- es ist dargetan, dass die Neuetikettierung den Originalzustand der in der Verpackung enthaltenen Ware nicht beeinträchtigen kann;
- auf der Verpackung ist klar angegeben, von wem der neue Aufkleber auf der Ware angebracht worden ist und wer deren Hersteller ist;

- das mit diesem neuen Aufkleber versehene Erzeugnis ist nicht so aufgemacht, dass dadurch der Ruf der Marke und ihres Inhabers geschädigt werden kann; der Aufkleber darf folglich nicht schadhaft, von schlechter Qualität oder unordentlich sein, und
- der Importeur unterrichtet den Markeninhaber vor dem Inverkehrbringen des mit einem neuen Aufkleber versehenen Erzeugnisses und liefert ihm auf Verlangen ein Muster dieser Ware.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 19. Dezember 2016 — Peter Valach u.a. gegen Waldviertler Sparkasse Bank AG u.a.**

**(Rechtssache C-649/16)**

(2017/C 104/40)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Peter Valach, Alena Valachová, Europa SC ZV II a.s., Europa SC LV a.s., VAV Parking a.s., Europa SC BB a.s., Byty A s. r.o.

*Beklagte:* Waldviertler Sparkasse Bank AG, Československá obchodná banka a.s., Stadt Banská Bystrica

**Vorlagefrage**

Ist Art. 1 Abs. 2 lit b der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (<sup>1</sup>) (EuGVVO 2012) dahin auszulegen, dass eine auf einen deliktischen Schadenersatzanspruch gegen Mitglieder eines Gläubigerausschusses wegen ihres rechtswidrigen Abstimmungsverhaltens über einen Sanierungsplan in einem Insolvenzverfahren gestützte Klage der Inhaber von Geschäftsanteilen an der Gemeinschuldnerin — wie des Erstklägers und der Zweitklägerin — und der in Geschäftsbeziehung mit der Gemeinschuldnerin stehenden Projektgesellschaften — wie der Dritt- bis Siebtklägerinnen — im Sinn von Art. 1 Abs. 2 lit b EuGVVO 2012 die Insolvenz betrifft und daher vom sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen ist?

(<sup>1</sup>) ABl. L 351, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia (Rumänien), eingereicht am 21. Dezember 2016 — Lucrețiu Hadrian Vădan/Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Alba**

**(Rechtssache C-664/16)**

(2017/C 104/41)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Alba Iulia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Lucrețiu Hadrian Vădan

*Beklagte:* Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov — Administrația Județeană a Finanțelor Publice Alba

**Vorlagefragen**

1. Können die Richtlinie 2006/112<sup>(1)</sup> im Allgemeinen und deren Art. 167, 168, 178, 179 und 273 im Besonderen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Mehrwertsteuer dahin ausgelegt werden, dass sie es einem Steuerpflichtigen, der die sachlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt, gestatten, von seinem Vorsteuerabzugsrecht Gebrauch zu machen, wenn er in einem besonderen Kontext wie dem des Ausgangsverfahrens nicht in der Lage ist, die als Vorsteuer für die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen gezahlten Beträge durch Vorlage steuerlicher Rechnungen nachzuweisen?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Können die Richtlinie 2006/112 sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Mehrwertsteuer dahin ausgelegt werden, dass eine mittelbare Schätzung (im Wege eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens), die von einem unabhängigen Bewerter auf der Grundlage des sich aus einem die Gebäude betreffenden Gutachten ergebenden Umfangs der Arbeiten/Arbeitsleistung vorgenommen wird, eine zulässige und angemessene Maßnahme zur Bestimmung des Umfangs des Vorsteuerabzugsrechts darstellen kann, wenn die Lieferungen von Gegenständen (Baumaterialien) und die Dienstleistungen (Arbeitsleistung zur Errichtung der Bauwerke) von mehrwertsteuerpflichtigen Personen stammen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Minden (Deutschland) eingereicht am  
29. Dezember 2016 — Tsegezab Mengesteab gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-670/16)

(2017/C 104/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Minden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Tsegezab Mengesteab

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefragen**

1. Kann ein Asylbewerber den Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat wegen Ablaufs der Frist für die Stellung des Aufnahmesuchts (Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 VO 604/2013<sup>(1)</sup>) geltend machen?
2. Falls Frage 1 zu bejahen ist: Kann ein Asylbewerber den Übergang der Zuständigkeit auch dann geltend machen, wenn der ersuchte Mitgliedstaat weiterhin bereit ist, ihn aufzunehmen?
3. Falls Frage 2 zu verneinen ist: Kann aus der ausdrücklichen Zustimmung bzw. der fingierten Zustimmung (Art. 22 Abs. 7 VO 604/2013) des ersuchten Mitgliedstaats geschlossen werden, dass der ersuchte Mitgliedstaat weiterhin bereit ist, den Asylbewerber aufzunehmen?
4. Kann die Zweimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 2 VO 604/2013 nach dem Ablauf der Dreimonatsfrist des Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 VO 604/2013 enden, wenn der ersuchende Mitgliedstaat mehr als einen Monat nach Beginn der Dreimonatsfrist vergehen lässt, bevor er eine Anfrage an die Eurodac-Datenbank richtet?
5. Gilt ein Antrag auf internationalen Schutz bereits mit der erstmaligen Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender oder erst mit der Protokollierung eines förmlichen Asylantrags als im Sinne von Art. 20 Abs. 2 VO 604/2013 gestellt? Insbesondere:
  - a) Ist die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender ein Formblatt oder ein Protokoll im Sinne von Art. 20 Abs. 2 VO 604/2013?

- b) Ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 20 Abs. 2 VO 604/2013 die Behörde, die für die Entgegennahme des Formblatts oder die Erstellung des Protokolls zuständig ist, oder die Behörde, die für die Entscheidung über den Asylantrag zuständig ist?
- c) Ist ein behördliches Protokoll der zuständigen Behörde auch dann zugegangen, wenn ihr der wesentliche Inhalt des Formblatts oder des Protokolls mitgeteilt wurde oder muss ihr dafür das Original oder eine Kopie des Protokolls übermittelt werden?
6. Können Verzögerungen zwischen dem erstmaligen Nachsuchen um Asyl bzw. der erstmaligen Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender und der Stellung eines Aufnahmegesuchs zu einem Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat entsprechend Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 3 VO 604/2013 führen oder den ersuchenden Mitgliedstaat verpflichten von seinem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 VO 604/2013 Gebrauch zu machen?
7. Falls Frage 6 bezüglich einer der beiden Alternativen zu bejahen ist: Ab welchem Zeitraum ist von einer unangemessenen Verzögerung der Stellung eines Aufnahmegesuchs auszugehen?
8. Wahrt ein Aufnahmegesuch, in dem der ersuchende Mitgliedstaat nur das Datum der Einreise in den ersuchenden Mitgliedstaat sowie das Datum der Stellung des förmlichen Asylantrags nicht aber auch das Datum des erstmaligen Nachsuchens um Asyl bzw. das Datum der erstmaligen Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender angibt, die Frist des Art. 21 Abs. 1 Unterabs. 1 VO 604/2013 oder ist ein solches Ersuchen „unwirksam“?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 31.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea Constituțională a României (Rumänien), eingereicht am 30. Dezember 2016 — Relu Adrian Coman, Robert Clabourn Hamilton, Asociația Accept/ Inspectoratul General pentru Imigrări, Ministerul Afacerilor Interne, Consiliu Național pentru Combaterea Discriminării**

**(Rechtssache C-673/16)**

(2017/C 104/43)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea Constituțională a României

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Relu Adrian Coman, Robert Clabourn Hamilton, Asociația Accept

*Beklagte:* Inspectoratul General pentru Imigrări, Ministerul Afacerilor Interne, Consiliu Național pentru Combaterea Discriminării

**Vorlagefragen**

1. Umfasst der Begriff „Ehegatte“ in Art. 2 Nr. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG <sup>(1)</sup> in Verbindung mit den Art. 7, 9, 21 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, stammenden gleichgeschlechtlichen Ehegatten eines Unionsbürgers, den dieser Unionsbürger nach dem Recht eines Mitgliedstaats, der nicht der Aufnahmestaat ist, rechtmäßig geheiratet hat?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Verlangen Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit den Art. 7, 9, 21 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass der Aufnahmemitgliedstaat dem gleichgeschlechtlichen Ehegatten eines Unionsbürgers ein Recht zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten gewährt?

3. Falls die erste Frage verneint wird: Kann der aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, stammende gleichgeschlechtliche Ehegatte eines Unionsbürgers, den dieser Unionsbürger nach dem Recht eines Mitgliedstaats, der nicht der Aufnahmestaat ist, rechtmäßig geheiratet hat, als „jede[r] ... Familienangehörig[e]“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/38/EG oder als „Lebenspartne[r]“, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2004/38/EG angesehen werden mit der entsprechenden Pflicht des Aufnahmestaats, seine Einreise und seinen Aufenthalt zu erleichtern, obwohl der Aufnahmestaat Ehen zwischen Personen desselben Geschlechts nicht anerkennt und auch keine andere alternative Form der rechtlichen Anerkennung wie etwa eingetragene Partnerschaften vorsieht?
4. Falls die dritte Frage bejaht wird: Verlangen Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG in Verbindung mit den Art. 7, 9, 21 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass der Aufnahmemitgliedstaat dem gleichgeschlechtlichen Ehegatten eines Unionsbürgers ein Recht zum Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten gewährt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABL. 2004, L 158, S. 77).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am  
27. Dezember 2016 — Pfizer Ireland Pharmaceuticals, Operations Support Group gegen Orifarm  
GmbH**

**(Rechtssache C-681/16)**

(2017/C 104/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Pfizer Ireland Pharmaceuticals, Operations Support Group

*Beklagte:* Orifarm GmbH

**Vorlagefragen**

1. Kann der Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats, das ihm für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) erteilt wurde, unter Berufung auf die Regelungen des Besonderen bzw. Speziellen Mechanismus die Einfuhr von Erzeugnissen aus den Beitrittsstaaten Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Bulgarien und Kroatien (Anhang IV, Beitrittsakte 2003, ABl. EU 2003 L 236/797 mit Änderungen gem. ABl. EU 2004 L 126/4 für Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, Slowakei, Tschechische Republik; Teil I Anhang V Nr. 1, Beitrittsakte 2005, ABl. EU 2005 L 157/268 für Rumänien und Bulgarien; Anhang IV Beitrittsakte 2011, ABl. EU 2012, L 112/60 für Kroatien) in die BRD verhindern, wenn das ergänzende Schutzzertifikat in der BRD zu einem Zeitpunkt beantragt wurde, in dem in den Beitrittsstaaten bereits Regelungen für die Erlangung eines entsprechenden ergänzenden Schutzzertifikats bestanden, ein solches ergänzendes Schutzzertifikat im jeweiligen Beitrittsstaat aber vom Inhaber des für die BRD erteilten Schutzzertifikats nicht beantragt oder ihm nicht erteilt werden konnte, weil es an einem für die Erteilung des Schutzzertifikats erforderlichen Grundpatent im Beitrittsstaat fehlte?
2. Macht es für die Beantwortung der Frage 1) einen Unterschied, wenn lediglich im Anmeldezeitpunkt des für die BRD erteilten Grundpatents entsprechender Schutz durch ein Grundpatent im Beitrittsstaat nicht erlangt werden konnte, jedoch im Zeitraum bis zur Offenlegung der Anmeldung, die dem für die BRD erteilten Grundpatent zugrunde liegt, erlangt werden konnte?

3. Kann der Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats, das ihm für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) erteilt wurde, unter Berufung auf die Regelungen des Besonderen bzw. Speziellen Mechanismus die Einfuhr von Erzeugnissen aus den Beitrittsstaaten Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Bulgarien und Kroatien in die BRD verhindern, wenn die Einfuhr der Erzeugnisse nach Ablauf der mit dem ursprünglichen Erteilungsbeschluss festgesetzten Laufzeit des ergänzenden Schutzzertifikats, aber vor Ablauf der um sechs Monate verlängerten Laufzeit des Schutzzertifikats erfolgt, die ihm auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004<sup>(1)</sup> gewährt worden ist?
4. Macht es für die Beantwortung der Frage 3) im Falle von Kroatien einen Unterschied, dass der Spezielle Mechanismus aufgrund des Beitritts von Kroatien im Jahre 2013 erst nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 am 26. Januar 2007 in Kraft trat — anders als in den übrigen vor dem 26. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien, Slowakei, Bulgarien, Rumänien und Bulgarien?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004; ABl. L 378, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am  
27. Dezember 2016 — Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und  
Umweltschutzverbände e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-683/16)

(2017/C 104/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V.

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Vorlagefragen**

1. Ist Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates<sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass er Maßnahmen eines Mitgliedstaates für Gewässer unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit entgegensteht, die zur Einhaltung der Verpflichtungen des Mitgliedstaates nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(2)</sup> erforderlich sind, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben und mit denen in Natura 2000-Gebieten berufsmäßige Seefischerei mittels grundberührenden Fanggeräten sowie Stellnetzen („Kiemen- und Verwickelnetze“) umfassend untersagt wird?

Insbesondere:

- a.) Ist Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame [Or. 3] Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates dahingehend auszulegen, dass dem Begriff der „Bestandserhaltungsmaßnahme“ die in Vorlagefrage 1 benannten Fangmethoden unterfallen?

- b.) Ist Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates dahingehend auszulegen, dass dem Begriff „Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten“ auch diejenigen Fischereifahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates unterfallen, die unter der Bundesflagge des Mitgliedstaates der Bundesrepublik Deutschland fahren?
- c.) Ist Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates dahingehend auszulegen, dass dem Begriff „Erreichen der Ziele der entsprechenden Unionsvorschriften“ auch solche vom Mitgliedstaat erlassene Maßnahmen unterfallen, welche die in den dort genannten Unionsvorschriften genannten Ziele lediglich fördern?
2. Ist Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates dahingehend auszulegen, dass er Maßnahmen eines Mitgliedstaates für Gewässer unter seiner Hoheit oder Gerichtsbarkeit entgegensteht, die zur Einhaltung seiner Verpflichtungen nach der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden <sup>(3)</sup> erforderlich sind?
3. Sofern die Vorlagefragen 1. und 2. alternativ oder kumulativ zu verneinen sind: Steht die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 3 Absatz 1 lit. d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Union dem Erlass der vorgenannten Maßnahmen durch den Mitgliedstaat entgegen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 354, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 206, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 143, S. 56.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts (Deutschland) eingereicht am 27. Dezember 2016 — Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften eV gegen Tetsuji Shimizu**

**(Rechtssache C-684/16)**

(2017/C 104/46)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesarbeitsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften eV

*Beklagter:* Tetsuji Shimizu

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Richtlinie 2003/88/EG) <sup>(1)</sup> oder Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) einer nationalen Regelung wie der in § 7 Bundesurlaubsgesetz (BUrUG) entgegen, die als Modalität für die Wahrnehmung des Anspruchs auf Erholungsurlaub vorsieht, dass der Arbeitnehmer unter Angabe seiner Wünsche bezüglich der zeitlichen Festlegung des Urlaubs diesen beantragen muss, damit der Urlaubsanspruch am Ende des Bezugszeitraums nicht ersatzlos untergeht, und die den Arbeitgeber damit nicht verpflichtet, von sich aus einseitig und für den Arbeitnehmer verbindlich die zeitliche Lage des Urlaubs innerhalb des Bezugszeitraums festzulegen?

2. Falls die Frage zu 1. bejaht wird:

Gilt dies auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen Privatpersonen bestand?

<sup>(1)</sup> ABL L 299, S. 9

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 2. Januar 2017 — Instituto Nacional de la Seguridad Social/Tesorería General de la Seguridad Social und Jesús Crespo Rey**

**(Rechtssache C-2/17)**

(2017/C 104/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Instituto Nacional de la Seguridad Social

*Beklagte:* Tesorería General de la Seguridad Social und Jesús Crespo Rey

**Vorlagefragen**

1. Ist davon auszugehen, dass Beitragsgrundlagen, die sich aus der Anwendung einer nationalen spanischen Regelung ergeben, nach der ein zurückgekehrter Wanderarbeitnehmer, dessen letzte tatsächlich in Spanien entrichtete Beiträge höher waren als die Mindestgrundlagen, nur eine Vereinbarung über die Beibehaltung von Beiträgen anhand der Mindestgrundlagen schließen kann, während ein sesshafter Arbeitnehmer die Möglichkeit hätte, die Vereinbarung anhand höherer Grundlagen zu schließen, vom Ausdruck „dem Referenzzeitraum zeitlich nächstliegende Beitragsgrundlage in Spanien“ im Sinne von Anhang XI SPANIEN Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit <sup>(1)</sup> ausgenommen sind?
2. Wenn die vorstehende Frage bejaht wird: Sind, im Einklang mit Anhang XI SPANIEN Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die Berücksichtigung der letzten tatsächlich in Spanien entrichteten, ordnungsgemäß angepassten Beiträge und die Heranziehung des im Rahmen der Vereinbarung über die Beibehaltung von Beiträgen zurückgelegten Beitragszeitraums als neutraler Zeitraum oder Unterbrechung geeignete Mittel zum Ausgleich des dem Wanderarbeitnehmer entstandenen Nachteils?

<sup>(1)</sup> ABL 2004, L 266, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj (Rumänien), eingereicht am 10. Januar 2017 — Maria Dicu/Ministerul Justiției, Consiliul Superior al Magistraturii, Curtea de Apel Suceava, Tribunalul Botoșani**

**(Rechtssache C-12/17)**

(2017/C 104/48)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Cluj

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Maria Dicu

Beklagte: Ministerul Justiției, Consiliul Superior al Magistraturii, Curtea de Apel Suceava, Tribunalul Botoșani

### Vorlagefrage

Ist Art. 7 der Richtlinie 2003/88<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, nach der bei der Festsetzung der Dauer des Erholungsurlaubs die Zeit, die sich der Arbeitnehmer im Elternurlaub für ein Kind im Alter von bis zu zwei Jahren befunden hat, nicht als geleistete Tätigkeit berücksichtigt wird?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 13. Januar 2017 — TGE Gas Engineering GmbH — Sucursal em Portugal/Autoridade Tributária e Aduaneira**

(Rechtssache C-16/17)

(2017/C 104/49)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

### Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragstellerin: TGE Gas Engineering GmbH — Sucursal em Portugal

Antragsgegnerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

### Vorlagefragen

1. Sind die Art. 44, 45, 132 Abs. 1 Buchst. f, 167, 168, 169, 178, 179, 192a, 193, 194 und 196 der Mehrwertsteuerrichtlinie (Richtlinie 2006/112)<sup>(1)</sup>, die Art. 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011<sup>(2)</sup> sowie der Grundsatz der Neutralität dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die portugiesische Steuerverwaltung einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft deutschen Rechts das Vorsteuerabzugsrecht in einem Fall verweigert, in dem:

- der Gesellschaft deutschen Rechts in Portugal eine Steueridentifikationsnummer als gebietsfremdem Unternehmen ohne feste Niederlassung für die Durchführung eines einzelnen Rechtsgeschäfts, nämlich den „Erwerb von Gesellschaftsanteilen“, zugeteilt wurde;
- die Zweigniederlassung dieser Gesellschaft deutschen Rechts später in Portugal registriert wurde und ihr eine eigene Steuernummer als fester Niederlassung dieser Gesellschaft zugeteilt wurde;
- die Gesellschaft deutschen Rechts sodann unter Verwendung der ersten Identifikationsnummer mit einem anderen Unternehmen einen Vertrag zur Gründung eines Zusammenschlusses von Unternehmen zum Zweck der gegenseitigen Ergänzung (Agrupamento Complementar de Empresas — ACE) für die Durchführung eines Werkvertrags in Portugal abgeschlossen hat;
- die Zweigniederlassung danach unter Verwendung ihrer eigenen Steuernummer einen Subunternehmervertrag mit dem ACE abgeschlossen hat, in dem die wechselseitigen Leistungen zwischen der Zweigniederlassung und dem ACE vereinbart wurden und festgelegt wurde, dass der ACE den Subunternehmern die ihm entstandenen Kosten im vereinbarten Verhältnis in Rechnung stellt;
- der ACE auf den zur Inrechnungstellung von Kosten gegenüber der Zweigniederlassung ausgestellten Belastungsanzeigen deren Steueridentifikationsnummer angegeben und Mehrwertsteuer berechnet hat;
- die Zweigniederlassung die in den Belastungsanzeigen berechnete Mehrwertsteuer als Vorsteuer abgezogen hat;

- sich die Geschäftstätigkeit des ACE (über eine Subunternehmenschaft) aus den Geschäftstätigkeiten der Zweigniederlassung und des anderen den ACE bildenden Unternehmens zusammensetzt, wobei diese beiden dem ACE Rechnungen über die von diesem gegenüber dem Auftraggeber abgerechneten Gesamteinnahmen stellen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2011, L 77, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos apeliacinis teismas (Litauen), eingereicht am 19. Januar 2017 — flyLAL-Lithuanian Airlines, Aktiengesellschaft in Liquidation/Tarptautinis oro uostas „Ryga“, im staatlichen Besitz befindliche Aktiengesellschaft**

(Rechtssache C-27/17)

(2017/C 104/50)

Verfahrenssprache: Litauisch

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos apeliacinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* flyLAL-Lithuanian Airlines, Aktiengesellschaft in Liquidation

*Beklagte:* Tarptautinis oro uostas „Ryga“, im staatlichen Besitz befindliche Aktiengesellschaft, Air Baltic Corporation A/S

**Vorlagefragen**

1. Ist unter den Umständen des vorliegenden Falls die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ in Art. 5 Nr. 3 der Brüssel-I-Verordnung <sup>(1)</sup> so zu verstehen, dass damit der Ort des Abschlusses der gegen Art. 83 Buchst. c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Art. 102 Buchst. c AEUV) verstoßenden verbotenen Vereinbarung der Beklagten gemeint ist oder der Ort der Begehung der Handlungen, mittels deren der aus dieser Vereinbarung erlangte finanzielle Vorteil durch Kampfpreise (Quersubventionierung) im Wettbewerb mit der Klägerin auf denselben relevanten Märkten genutzt wurde?
2. Kann im vorliegenden Fall der Schaden (entgangene Einnahmen), der der Klägerin aufgrund der genannten unerlaubten Handlungen der Beklagten entstanden ist, als Schaden im Sinne von Art. 5 Nr. 3 der Brüssel-I-Verordnung angesehen werden?
3. Ist der Betrieb der Zweigniederlassung von Air Baltic Corporation in der Republik Litauen unter den Umständen des vorliegenden Falls als Betrieb einer Zweigniederlassung im Sinne von Art. 5 Abs. 5 der Brüssel-I-Verordnung anzusehen?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland), eingereicht am 24. Januar 2017 — Eamonn Donnellan/The Revenue Commissioners**

(Rechtssache C-34/17)

(2017/C 104/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court (Irland)

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Eamonn Donnellan

*Beklagte:* The Revenue Commissioners

## Vorlagefragen

Wird der High Court of Ireland, wenn er über die Vollstreckbarkeit eines von der Zollbehörde Patras (Griechenland) am 14. November 2012 ausgestellten „einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung“ einer Geldbuße in Höhe von 1 097 505 EUR, welche am 15. Juli 2009 wegen eines angeblichen Schmuggels am 26. Juli 2002 verhängt worden war (und durch Zinsen und Strafzuschläge inzwischen auf EUR 1 507 971,88 EUR angewachsen ist), zu entscheiden hat, durch Art. 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2010/24<sup>(1)</sup> daran gehindert,

1. in Bezug auf das Vollstreckungersuchen zugunsten eines irischen Staatsbürgers und Unionsbürgers das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist (vgl. Art. 47 der Charta sowie Art. 6 und 13 EMRK, die den Rechten eines Staatsbürgers aus Art. 34, 38 und 40 Abs. 3 der irischen Verfassung entsprechen) anzuwenden (wenn der Fall so gelagert ist, dass der Kläger über das laufende Verfahren erstmals durch eine „nichtamtliche Übersetzung“ ins Englische — eine der Amtssprachen in Irland, wo der Kläger stets ansässig war — mit Schreiben des Finanzministeriums der Hellenischen Republik in Piräus an die irischen Steuerbehörde und an die Rechtsanwälte des Klägers vom 29. Dezember 2015 unterrichtet worden ist);
2. die mit der Richtlinie 2010/24 verfolgten Ziele zu berücksichtigen, die dahin gehen, Amtshilfe zu leisten (Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2010/24) und jedwede sich aus der EMRK ergebende weitere Verpflichtungen zur Amtshilfe (Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2010/24) wie das Recht der Bürger auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Art. 47 der Charta und Art. 13 EMRK zu gewährleisten;
3. die volle Wirksamkeit des Rechts der Gemeinschaft für ihre Bürger (vgl. insbesondere Rn. 63 des Urteils des Gerichtshofs vom 14. Januar 2010, Kyriani/Celní úřad Tábor, C-233/08, EU:C:2010:11, Rn. 63) zu berücksichtigen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. 2010, L 84, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Januar 2017 von Liam Jenkinson gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 9. November 2016 in der Rechtssache T-602/15, Liam Jenkinson/Europäischer Auswärtiger Dienst, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Eulex Kosovo**

**(Rechtssache C-43/17 P)**

(2017/C 104/52)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

*Rechtsmittelführer:* Liam Jenkinson (Prozessbevollmächtigte: N. de Montigny und J.-N. Louis, avocats)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäischer Auswärtiger Dienst, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Eulex Kosovo

## Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 9. November 2016 in der Rechtssache T-602/15 aufzuheben, soweit damit seine Klage abgewiesen wird und ihm die Kosten des Rechtszugs auferlegt werden;
- über die Klage zu entscheiden;
- den Beklagten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer rügt, dass sich das Gericht der Europäischen Union nur hinsichtlich des Rechtsstreits für zuständig erklärt habe, der den letzten von ihm unterzeichneten befristeten Vertrag betrifft.

Selbst wenn die entsprechende Begründung des Gerichts zutreffend wäre, was aber nicht der Fall sei, habe das Gericht über mehrere seiner Anträge, die auf die Beendigung der streitigen Vertragsbeziehung und somit auf den letzten befristeten Vertrag gestützt seien, nicht entschieden. Die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses ergebe sich aus der Knappheit der Begründung, die derart kurz gefasst sei, dass sich nicht nachvollziehen lasse, wie das Gericht ohne Prüfung der Angelegenheit in der Sache allein aus dem Vorhandensein einer Schiedsklausel schließen konnte, dass es — mit Ausnahme des Rechtsstreits betreffend den letzten befristeten Vertrag — unzuständig sei, obwohl er die Gültigkeit und die Rechtmäßigkeit dieser Klausel in Abrede gestellt habe.

Außerdem habe das Gericht sein gesamtes Vorbringen zu einem den Organen anzulastenden Fehler nicht berücksichtigt. Es mangle nämlich an einem rechtlichen Rahmen, der ihm und dem gesamten Personal der von der Union eingesetzten Rechtsstaatlichkeitsmissionen Garantien für die Wahrung ihrer grundlegendsten sozialen Rechte, wie des Rechts auf wirksamen Zugang zu einem Gericht und des Rechts auf ein faires Verfahren, biete.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel daher auf Verstöße des Gerichts der Europäischen Union gegen

- die einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften zur Bestimmung des auf Vertragsrechtsstreitigkeiten anzuwendenden Rechts,
- die Bestimmungen des belgischen Arbeitsrechts,
- die auf Gemeinschaftsebene geltenden Mindestvorschriften über befristete Arbeitsverhältnisse,
- die in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte,
- die Begründungspflicht und
- das Verbot, *ultra petita* zu entscheiden.

---

### Klage, eingereicht am 9. Februar 2017 — Französische Republik/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-73/17)

(2017/C 104/53)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin*: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: F. Alabrune, D. Colas, B. Fodda und E. de Moustier)

*Beklagter*: Europäisches Parlament

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Tagesordnung der Tagung des Europäischen Parlaments von Mittwoch, dem 30. November 2016 (Dokument P8\_0J [2016]11-30), soweit sie Debatten im Plenum über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans, auf den sich der Vermittlungsausschuss geeinigt hat; die Tagesordnung der Tagung von Donnerstag, dem 1. Dezember 2016 (Dokument P8\_0J [2016]12-01), soweit sie eine Abstimmung gefolgt von Erklärungen über die Abstimmung über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorsieht; die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2016 über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans (Dokument TS-0475/2016, P8\_TA-PROV[2016]0475 in seiner vorläufigen Fassung) sowie die Handlung, mit der der Präsident des Europäischen Parlaments gemäß dem in Art. 314 Abs. 9 AEUV vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan endgültig angenommen wurde, für nichtig zu erklären;

- die Wirkungen der Handlung, mit der der Präsident des Europäischen Parlaments festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 angenommen wurde, aufrechtzuerhalten, bis dieser Plan innerhalb angemessener Frist ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils mit einer mit den Verträgen in Einklang stehenden Handlung endgültig angenommen wird;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Mit ihrer Klage beantragt die französische Regierung die Nichtigkeitsklärung von vier Handlungen, die das Europäische Parlament im Rahmen der Ausübung seiner Haushaltsbefugnis während der zusätzlichen Plenartagung, die am 30. November und 1. Dezember 2016 in Brüssel stattgefunden hat, angenommen hat.
2. Die erste und die zweite Handlung, deren Nichtigkeitsklärung die französische Regierung beantragt, sind die Tagesordnungen der Tagungen des Europäischen Parlaments von Mittwoch, dem 30. November 2016, und Donnerstag, dem 1. Dezember 2016, soweit sie Debatten im Plenum über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 bzw. eine Abstimmung gefolgt von Erklärungen über die Abstimmung über diesen gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans vorsehen.
3. Die dritte angefochtene Handlung ist die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2016 zum gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans.
4. Schließlich beantragt die französische Regierung die Nichtigkeitsklärung der Handlung, mit der der Präsident des Europäischen Parlaments gemäß dem in Art. 314 Abs. 9 AEUV vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan endgültig angenommen wurde. Wie u. a. aus dem Protokoll der Tagung des Europäischen Parlaments von Donnerstag, dem 1. Dezember 2016, hervorgeht, handelt es sich um die Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments und dessen Unterschrift unter den Gesamthaushaltsplan, die im Anschluss an die Abstimmung über die legislative Entschließung zum gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans erfolgten.
5. Mit ihrem einzigen Klagegrund vertritt die französische Regierung der Ansicht, dass die vier angefochtenen Handlungen für nichtig erklärt werden müssten, weil sie gegen das Protokoll Nr. 6 im Anhang des EUV und des AEUV und das Protokoll Nr. 3 im Anhang des EAG-Vertrags über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union verstießen.
6. Sowohl aus den Protokollen über den Sitz der Organe als auch der Rechtsprechung des Gerichtshofs gehe hervor, dass das Europäische Parlament seine Haushaltsbefugnisse, die ihm Art. 314 AEUV verleihe, nicht in zusätzlichen, in Brüssel stattfindenden Plenartagungen ausüben könne, sondern sie in ordentlichen, in Straßburg stattfindenden Plenartagungen ausüben müsse.
7. Da jedoch die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Handlung des Präsidenten des Europäischen Parlaments nicht wegen ihres Zwecks oder ihres Inhalts beanstandet werde, sondern nur, weil diese Handlung während einer ordentlichen Plenartagung in Straßburg hätte angenommen werden müssen, rechtfertigten die Notwendigkeit, die Kontinuität des europäischen öffentlichen Dienstes sicherzustellen, sowie wichtige Gründe der Rechtssicherheit die Aufrechterhaltung der Rechtswirkungen dieser Handlung bis zum Erlass einer neuen mit den Verträgen in Einklang stehenden Handlung.

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Islamic Republic of Iran Shipping Lines u. a./Rat

(Verbundene Rechtssachen T-14/14 und T-87/14) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einrede der Rechtswidrigkeit — Rechtsgrundlage — Ermessensmissbrauch — Verteidigungsrechte — Vertrauensschutz — Rechtssicherheit — Ne bis in idem — Rechtskraft — Verhältnismäßigkeit — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Grundrechte)*

(2017/C 104/54)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerinnen:** Islamic Republic of Iran Shipping Lines (Teheran, Iran) und zehn weitere Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph, QC, P. Pantelis, Solicitor, M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und V. Piessevaux)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten in der Rechtssache T-87/14:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Gauci und T. Scharf)

## Gegenstand

In der Rechtssache T-14/14 Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2013, L 272, S. 46) und der Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2013, L 272, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerinnen betreffen, und in der Rechtssache T-87/14 zum einen Klage nach Art. 277 AEUV auf Feststellung der Unanwendbarkeit des Beschlusses 2013/497 und der Verordnung Nr. 971/2013 und zum anderen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2013/685/GASP des Rates vom 26. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2013, L 316, S. 46) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1203/2013 des Rates vom 26. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2013, L 316, S. 1), soweit diese Rechtsakte die Klägerinnen betreffen

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Islamic Republic of Iran Shipping Lines und die weiteren im Anhang namentlich aufgeführten Klägerinnen tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 71 vom 8.3.2014.

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Lubrizol France/Rat****(Rechtssache T-191/14) <sup>(1)</sup>****(Gemeinsamer Zolltarif — Regelung über die Aussetzung der autonomen Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren — Einwand gegen bestehende Aussetzungen — Gleichwertigkeit der Waren — Verfahren zur Behandlung von Einwänden)**

(2017/C 104/55)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Lubrizol France SAS (Rouen, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: R. MacLean, Solicitor, B. Hartnett, Barrister, und Rechtsanwalt A. Bochon)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und M. Balta)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Caeiros und M. Clausen, dann A. Caeiros und A. Lewis)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Art. 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. 2013, L 354, S. 201), soweit der Klägerin mit diesen Bestimmungen ihr früherer Anspruch auf drei Zollaussetzungen nach den TARIC-Codes 2918 2900 80, 3811 2900 10 und 3811 9000 30 genommen wurde

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lubrizol France SAS wird verurteilt, ihre eigenen Kosten und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten zu tragen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 151 vom 19.5.2014.

**Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Construlink/EUIPO — Wit-Software (GATEWIT)****(Rechtssache T-351/14) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke GATEWIT — Älteres Unionsbildmarke wit software — Ältere nationale Firma Wit-Software, Consultoria e Software para a Internet Móvel, SA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 104/56)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Construlink — Tecnologias de Informação, SA (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Lopes Rocha und A. Bertrand)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė und D. Hanf)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Wit-Software, Consultoria e Software para a Internet Móvel, SA (Lissabon) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Teixeira Baptista und Rechtsanwältin C. Tomás Pedro)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. März 2014 (Sache R 1059/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Wit-Software, Consultoria e Software para a Internet Móvel und Construlink — Tecnologias de Informação

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Construlink — Tecnologias de Informação, SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) im vorliegenden Verfahren und der Wit-Software, Consultoria e Software para a Internet Móvel, SA im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 261 vom 11.8.2014.

---

### **Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Mayer/EFSA**

(Rechtssache T-493/14) <sup>(1)</sup>

*(Abgeordneter nationaler Sachverständiger — Vorschriften der EFSA über die ANS — Entscheidung, die Abordnung nicht zu verlängern — Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Verweigerung des Zugangs — Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen — Schutz personenbezogener Daten — Verordnung [EG] Nr. 45/2001 — Feststellungs- und Verpflichtungsanträge — Die Klageschrift ergänzender Schriftsatz — Änderungen der Anträge — Zulässigkeit)*

(2017/C 104/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

*Klägerin:* Ingrid Alice Mayer (Ellwangen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Mayer)

*Beklagte:* Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) (Prozessbevollmächtigte: D. Detken im Beistand von Rechtsanwalt R. Van der Hout und Rechtsanwältin A. Köhler)

### **Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV gegen die Entscheidungen der EFSA, mit denen zum einen der Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihrer Abordnung als nationale Sachverständige bei der EFSA und zum anderen ihr Antrag auf Zugang zu im Besitz der EFSA befindlichen Dokumenten abgelehnt wurde

### **Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Frau Ingrid Alice Mayer trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 22.9.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Holistic Innovation Institute/REA**

**(Rechtssache T-706/14) <sup>(1)</sup>**

**(Forschung und technologische Entwicklung — Projekte, die von der Union im Bereich der Forschung finanziert werden — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] — Projekte ZONESEC und Inachus — Beschluss über die Ablehnung der Beteiligung der Klägerin — Nichtigkeits- und Haftungsklage)**

(2017/C 104/58)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** Holistic Innovation Institute, SLU (Pozuelo de Alarcón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt R. Muñoz García, dann Rechtsanwalt J. Marín López)

**Beklagte:** Exekutivagentur für die Forschung (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou und V. Canetti im Beistand von Rechtsanwalt J. Rivas)

**Gegenstand**

Zum einen Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses des Direktors der REA vom 24. Juli 2014 (ARES [2014] 2461172), die Verhandlungen mit der Klägerin abzuschließen und ihre Beteiligung an den europäischen Projekten Inachus und ZONESEC abzulehnen, und zum anderen Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin aufgrund ihres Ausschlusses von diesen Projekten und der Mitteilung bestimmter Informationen über sie infolge dieses Beschlusses entstanden sein soll

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Holistic Innovation Institute, SLU wird verurteilt, die Kosten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu tragen.
3. Die Parteien tragen bezüglich des Verfahrens der einstweiligen Anordnung jeweils ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 421 vom 24.11.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Novar/(EUIPO)**

**(Rechtssache T-726/14) <sup>(1)</sup>**

**(Außervertragliche Haftung — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang der älteren Marke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Entscheidung, mit der der Widerspruch mangels Nachweises des älteren Rechts zurückgewiesen wird — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Abhilfe — Art. 62 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Schaden in Form von Anwaltskosten — Kausalzusammenhang)**

(2017/C 104/59)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Novar GmbH (Albstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Weede)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

### Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz eines materiellen Schadens in Form von Anwaltskosten, der der Klägerin aus einer Beschwerde gegen eine Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die gegen Regel 19 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen habe, entstanden sein soll

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novar GmbH und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 7 vom 12.1.2015.

---

## Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Solar World/Kommission

(Rechtssache T-783/14) <sup>(1)</sup>

**(Dumping — Subventionen — Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Genehmigung einer Herabsetzung des Mindesteinfuhrpreises aufgrund einer im Rahmen von Antidumping- und Antisubventionsverfahren angenommenen Verpflichtung — Wirtschaftszweig der Union — Art. 8 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009)**

(2017/C 104/60)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

Klägerin: SolarWorld AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und A. Stobiecka-Kuik)

### Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der in einem Schreiben vom 15. September 2014 an die Chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Elektronikernzeugnissen, Aktenzeichen Trade/H4 (2014) 3328168, enthaltenen Entscheidung der Kommission, den einer Preisverpflichtung unterliegenden Mindesteinfuhrpreis für die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen und Fotovoltaikzellen, die von chinesischen ausführenden Herstellern hergestellt wurden, mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 für das letzte Quartal 2014 nach unten anzupassen

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SolarWorld AG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 73 vom 2.3.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 17. Februar 2017 — Unilever/EUIPO — Technopharma (Fair & Lovely)****(Rechtssache T-811/14) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Fair & Lovely — Ältere nationale und Benelux-Wortmarken FAIR & LOVELY — Entscheidung über die Beschwerde — Art. 64 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Rechtliches Gehör — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Aussetzung des Verfahrens — Regel 20 Abs. 7 Buchst. c und Regel 50 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 — Vertrauensschutz — Ermessensmissbrauch — Offensichtliche Beurteilungsfehler)**

(2017/C 104/61)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Unilever NV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: A. Fox, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und A. Folliard-Monguiral)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Technopharma Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: C. Scott, Barrister)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Oktober 2014 (Sache R 1004/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Technopharma und Unilever

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Oktober 2014 (Sache R 1004/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Technopharma Ltd und der Unilever NV wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Unilever.
3. Technopharma trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Unilever.

<sup>(1)</sup> ABL C 73 vom 2.3.2015.

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Jaguar Land Rover/EUIPO — Nissan Jidosha (Land Glider)****(Rechtssache T-71/15) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke Land Glider — Frühere Unionswort- und -bildmarken und frühere nationale Wort- und Bildmarken LAND ROVER — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 104/62)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Jaguar Land Rover Ltd (Coventry, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Ingerl)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Garrido Otaola)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Nissan Jidosha KK (Yokohama, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Franke)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Dezember 2014 (Sache R 1415/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Jaguar Land Rover und Nissan Jidosha

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Dezember 2014 (Sache R 1415/2013-4) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Jaguar Land Rover Ltd.
3. Die Nissan Jidosha KK trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 13.4.2015.

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Rumänien/Kommission**

(Rechtssache T-145/15) <sup>(1)</sup>

**(EGFL und ELER — Flächenbezogene Maßnahmen — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Pauschale finanzielle Berichtigungen — Art. 52 der Verordnung [EU] Nr. 1306/2013 — Begründungspflicht — Verhältnismäßigkeit)**

(2017/C 104/63)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Parteien**

**Kläger:** Rumänien (Prozessbevollmächtigte: zunächst R.-H. Radu, V. Angelescu, R. Mangu, D. Balancea, N. Horumbă, E. Mierlea und T. Crainic, dann R.-H. Radu, V. Angelescu, R. Mangu, N. Horumbă, E. Mierlea und T. Crainic)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Biolan und G. von Rintelen)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/103 der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 16, S. 33)

**Tenor**

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/103 der Kommission vom 16. Januar 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit er Rumänien betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten Rumäniens.

<sup>(1)</sup> ABl. C 178 vom 1.6.2015.

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Gruppe Nymphenburg Consult/EUIPO (Limbic® Map)****(Rechtssache T-513/15) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Limbic® Map — Kein beschreibender Charakter —  
Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 104/64)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Gruppe Nymphenburg Consult AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juni 2015 (Sache R 1973/2014-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Limbic® Map als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2015 (Sache R 1973/2014-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Gruppe Nymphenburg Consult AG.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Gruppe Nymphenburg Consult/EUIPO (Limbic® Types)****(Rechtssache T-516/15) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Limbic® Types — Kein beschreibender Charakter —  
Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 104/65)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Gruppe Nymphenburg Consult AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juni 2015 (Sache R 1974/2014-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Limbic® Types als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2015 (Sache R 1974/2014-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Gruppe Nymphenburg Consult AG.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — Gruppe Nymphenburg Consult/EUIPO (Limbic® Sales)**

(Rechtssache T-517/15) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Limbic® Sales — Kein beschreibender Charakter —  
Absolutes Eintragungshindernis — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 104/66)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Gruppe Nymphenburg Consult AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juni 2015 (Sache R 1972/2014-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Limbic® Sales als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. Juni 2015 (Sache R 1972/2014-1) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Gruppe Nymphenburg Consult AG.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 16. Februar 2017 — DMC/EUIPO — Etike' International (De Giusti ORGOGLIO)**

(Rechtssache T-18/16) <sup>(1)</sup>

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke De Giusti ORGOGLIO —  
Ältere Unionswortmarke ORGOGLIO — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen —  
Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 104/67)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Klägerin:** DMC Srl (San Vendemiano, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Osti)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht:* Etike' International Srl (Baronissi, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Fiorillo)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2015 (Sache R 1764/2013-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Etike' International und DMC

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die DMC Srl trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 90 vom 7.3.2016.

---

### **Klage, eingereicht am 8. Dezember 2016 — Spliethoff's Bevrachtingskantoor/INEA**

**(Rechtssache T-871/16)**

(2017/C 104/68)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Y. de Vries)

*Beklagte:* Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 17. Juli 2015, mit der der Vorschlag der Klägerin in Beantwortung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit der Fazilität „Connecting-Europe“ und auf der Grundlage des im Jahr 2014 angenommenen mehrjährigen Arbeitsprogramms zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- die Beklagte zu verurteilen, über den Vorschlag der Klägerin unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichts, auf das in der Klageschrift Bezug genommen wird, innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des Urteils neu zu entscheiden;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Offenkundiger Fehler bei der Beurteilung des Vorschlags der Klägerin

Die Bewertung des Vorschlags der Klägerin durch die Beklagte anhand der Vergabekriterien der Relevanz, der Auswirkungen und der Qualität sei unzulänglich gewesen.

## 2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

- Die Beklagte habe eine unangemessene Unterscheidung zwischen dem Vorschlag der Klägerin betreffend Technologien zur Emissionsminderung und ähnlichen Vorschlägen ihrer Mitbewerber getroffen, die für die Finanzierung ausgewählt worden seien.

---

### **Klage, eingereicht am 16. Januar 2017 — Portugal/Kommission**

**(Rechtssache T-22/17)**

(2017/C 104/69)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, P. Estêvão und J. Saraiva de Almeida)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2018 der Europäischen Kommission vom 15. November 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung (ABl. 2016, L 312, S. 26) insoweit für nichtig zu erklären, als der Betrag von 1 990 810,30 Euro für von Portugal bei der Maßnahme „Ländliche Entwicklung — ELER-Investitionen — private Begünstigte“ für die Rechnungsjahre 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 geltend gemachte Ausgaben von der Finanzierung ausgeschlossen wird;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 31 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. 2005, L 209, S. 1).
2. Zweiter Klagegrund: Begründungsmangel. Dieser Klagegrund untergliedert sich in drei Argumente.
  - Mit dem ersten Argument macht die Klägerin geltend, dass die Kommission keinen Beweis für das Bestehen ernsthafter und berechtigter Zweifel erbracht habe;
  - mit dem zweiten Argument macht die Klägerin geltend, dass die im Dokument VI/5330/97-PT vom 23. Dezember 1997 enthaltenen Leitlinien im vorliegenden Fall nicht anwendbar seien;
  - mit dem dritten Argument trägt die Klägerin vor, dass die Kommission den zur Last gelegten Sachverhalt nicht unter die im Dokument VI/5330/97-PT vom 23. Dezember 1997 vorgesehenen Voraussetzungen für die 5 %-ige Finanzkorrektur eingeordnet habe.

**Klage, eingereicht am 17. Januar 2017 — Barnett/EWSA****(Rechtssache T-23/17)**

(2017/C 104/70)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Inge Barnett (Roskilde, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagter:* Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die in Durchführung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 22. September 2015 erlassene Entscheidung vom 21. März 2016, mit der die Klägerin von der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand ohne Kürzung ihrer Ruhegehaltsansprüche ausgeschlossen wurde, aufzuheben;
- hilfsweise, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 207 994,14 Euro als Ersatz des ihr entstandenen materiellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen, berechnet ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der geschuldeten Beträge zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, sowie einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 000 Euro als Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV, da der Beklagte die Begründung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 22. September 2015, Barnett/EWSA (F-20/14, EU:F:2015:107, im Folgenden: Urteil des GöD), beim Erlass der Durchführungsmaßnahmen nicht berücksichtigt habe. Insbesondere gehe aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung hervor, dass der Beklagte die in seinen allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) festgesetzten Kriterien aufgegeben habe, um die angebliche erneute Prüfung der Bewerbung der Klägerin vorzunehmen. Die angefochtene Entscheidung helfe jedenfalls der vom Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellten Rechtswidrigkeit, nämlich der fehlenden Bestimmung des Interesses des Dienstes in den ADB des EWSA, nicht ab.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung beruhe auf mehreren offensichtlichen Fehlern bei der Beurteilung des im Jahr 2013 angeblich bestehenden Interesses des Dienstes.
3. Dritter, hilfsweise vorgetragener Klagegrund: Dem EWSA fehle nach der Aufhebung von Art. 9 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. 2013, L 287, S. 15) die Zuständigkeit für den Erlass einer neuen Entscheidung über die Gewährung des vorzeitigen Ruhestands ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche. Daher sei der Klägerin aufgrund der im Urteil des GöD festgestellten Rechtswidrigkeit endgültig die Möglichkeit genommen worden, in den Genuss der in Rede stehenden Maßnahme zu kommen. Sie sei daher in vollem Umfang zu entschädigen.

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Portugal/Kommission****(Rechtssache T-31/17)**

(2017/C 104/71)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch***Parteien**

*Klägerin:* Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes, M. Figueiredo, J. Saraiva de Almeida und A. Tavares de Almeida)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2018 der Europäischen Kommission vom 15. November 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung (ABl. 2016, L 312, S. 26) insoweit für nichtig zu erklären, als der Betrag von 660 202,73 Euro für von Portugal unter der Rubrik technische Hilfe des Programms POSEI für die Azoren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 geltend gemachte Ausgaben von der Finanzierung ausgeschlossen wird;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 12 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. 2006, L 42, S. 1).
3. Dritter Klagegrund: Begründungsmangel und Verstoß gegen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. 2006, L 171, S. 90).

---

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Amicus Therapeutics UK und Amicus Therapeutics/EMA****(Rechtssache T-33/17)**

(2017/C 104/72)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerinnen:* Amicus Therapeutics UK Ltd (Gerrards Cross, Vereinigtes Königreich) und Amicus Therapeutics, Inc. (Cranbury, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: L. Tsang, J. Mulryne, Solicitors, und F. Campbell, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die ihnen von der Beklagten am 14. Dezember 2016 mitgeteilte Entscheidung, den Bericht über die klinische Prüfung AT1001-011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 freizugeben, für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, die Entscheidung zur erneuten Prüfung an die Beklagte zurückzuverweisen, nachdem den Klägerinnen Gelegenheit gegeben wurde, zu bestimmten Teilen des Berichts über die klinische Prüfung, die vor der Freigabe geschwärzt werden sollten, Stellung zu nehmen;
- der Beklagten die den Klägerinnen im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit entstandenen Rechtsverfolgungskosten und sonstigen Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen zwei Klagegründe geltend.

1. Der fragliche Bericht über die klinische Prüfung begründe angesichts (a) der Systematik und des Wortlauts der einschlägigen sektorspezifischen Unionsvorschriften, (b) der Verpflichtung der Unionsorgane, den Pflichten aus Art. 39 Abs. 3 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums zur Geltung zu verhelfen, und (c) der dem Grundrecht der Klägerinnen auf Achtung der Privatsphäre und der Eigentumsgarantie beizumessenden Bedeutung eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001.
2. Hilfsweise: Das einzig rechtmäßige Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 wäre die Entscheidung gewesen, den fraglichen Bericht über die klinische Prüfung nicht freizugeben, und zwar unter Berücksichtigung (a) des überwältigenden Gewichts der privaten Interessen der Klägerinnen am Unterlassen der Verbreitung, weil diese vernichtende Auswirkungen auf die Grundrechte im Zusammenhang mit Eigentum und Unternehmertum hätte, und (b) des nur vagen und allgemeinen öffentlichen Interesses an der Verbreitung, so dass es keinen hinreichend dringenden öffentlichen Bedarf an der Verbreitung gäbe.

---

### **Klage, eingereicht am 23. Januar 2017 — Bank Tejarat/Rat**

**(Rechtssache T-37/17)**

(2017/C 104/73)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Bank Tejarat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy, K. Mittal, A. Meskarian, Solicitors, T. Otty, R. Blakeley, V. Zaiwalla und H. Leith, Barristers)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Rat zu verurteilen, ihr Ersatz für den Schaden zu zahlen, der infolge der Verhängung restriktiver Maßnahmen seitens des Rates durch folgende Rechtsakte über restriktive Maßnahmen gegen Iran entstanden sind: Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. 2012 L 19, S. 22), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 54/2012 des Rates vom 23. Januar 2012 (ABl. 2012 L 19, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 (ABl. 2012 L 88, S. 1), Durchführungsverordnung (EU) Nr. 709/2012 des Rates vom 2. August 2012 (ABl. 2012 L 208, S. 2), Beschluss (GASP) 2015/556 des Rates vom 7. April 2015 (ABl. 2015 L 92, S. 101) und Durchführungsverordnung (EU) 2015/549 des Rates vom 7. April 2015 (ABl. 2015 L 92, S. 12); der Klägerin sollten folgende Beträge gezahlt werden: 1 494 050 000 USD für den materiellen Schaden und 1 000 000 EUR für den immateriellen Schaden zuzüglich Zinsen für diese Beträge;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend.

Die Klägerin trägt vor, die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen sie seitens des Rates stelle eine hinreichend qualifizierte Verletzung von Pflichten dar, die bezweckten, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, weshalb die außervertragliche Haftung der Europäischen Union ausgelöst werde. Diese Verletzung sei die unmittelbare Ursache ihrer beträchtlichen materiellen und immateriellen Schäden, für die ihr Ersatz zustehe.

---

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — DQ u. a./Parlament**

**(Rechtssache T-38/17)**

(2017/C 104/74)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* DQ und 13 weitere Beteiligte (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- den Beklagten zur Zahlung von 92 200 Euro als Ersatz für den verursachten materiellen Schaden zu verurteilen;
- den Beklagten zur Zahlung sämtlicher im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage entstandener Kosten zu verurteilen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kläger stützen sich auf sechs Klagegründe.

1. Die Verwaltung des Beklagten habe verschiedene Fehler und Unterlassungen begangen, die zu dem von den Klägern erlittenen materiellen Schaden, nämlich sämtlichen Anwaltskosten, die im Rahmen ihres am 24. Januar 2014 gemäß Art. 24 Abs. 1 des Beamtenstatuts eingereichten Antrags auf Beistand entstanden seien, geführt hätten.
2. Die Kläger seien bei der täglichen Ausführung ihrer Tätigkeiten dem unrechtmäßigen, missbräuchlichen und einschüchternden Verhalten ihrer Referatsleiterin ausgesetzt. Das unrechtmäßige Verhalten bestehe u. a. in einer Korruption zum Nachteil der Interessen der Union in Verfahren für die Auswahl von Bewerbern.
3. Durch dieses Verhalten seien die Würde der Kläger sowie ihre psychische und physische Unversehrtheit verletzt worden, was zu negativen Auswirkungen auf ihre berufliche Laufbahn und auf ihr Familienleben geführt habe.
4. Den Klägern sei ein tatsächlicher und gegenwärtiger Schaden entstanden, der mit der Böswilligkeit, die das Parlament ihnen gegenüber zum Ausdruck gebracht habe, sowie mit den zahlreichen Schritten, die sie hätten unternehmen müssen, insbesondere, weil die Einholung anwaltlichen Rates notwendig gewesen sei, in einem engen Zusammenhang stehe.
5. Die Dienstvorgesetzten der Kläger hätten trotz der Dringlichkeit und der Schwere der von den Klägern erhobenen Vorwürfe nicht reagiert. Die Kläger sind insbesondere der Auffassung, dass diese Umstände ihre Dienstvorgesetzten zu einem Handeln veranlassen hätten müssen, um
  - die rechtswidrigen Tätigkeiten abzustellen;
  - das missbräuchliche und einschüchternde Verhalten ihrer Referatsleiterin sowie die der Verwaltung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verfügung stehende angemessene Frist zu beenden;
  - ihren schwierigen Arbeitsbedingungen ein Ende zu setzen, was ein fortgesetztes Einschreiten ihrer Rechtsanwältin hätte verhindern können.

6. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände sei ein anwaltliches Einschreiten erforderlich und sogar unerlässlich geworden, um die Rechte der Kläger zu wahren und die Anstellungsbehörde dazu zu veranlassen, im Hinblick auf ihre Vorwürfe des Mobbing und der sexuellen Belästigung, denen sie ausgesetzt gewesen seien, tätig zu werden. Das Einschreiten ihrer Rechtsanwältin sei überdies gerechtfertigt gewesen, um die Vertraulichkeit ihrer Zeugenaussagen zu gewährleisten und um sich vor der rechtlichen Untätigkeit und den Nachlässigkeiten ihrer Dienstvorgesetzten zu schützen, und zwar mit dem Ziel, ihren nicht hinnehmbaren Arbeitsbedingungen ein Ende zu setzen.

---

**Klage, eingereicht am 20. Januar 2017 — Chambre de commerce et d'industrie métropolitaine Bretagne ouest (port de Brest)/Kommission**

**(Rechtssache T-39/17)**

(2017/C 104/75)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Chambre de commerce et d'industrie métropolitaine Bretagne ouest (port de Brest) (Brest, Frankreich)  
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Vanden Eynde)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Klage zulässig und begründet ist;
- den Beschluss C (2016) 7755 final der Europäischen Kommission vom 22. November 2016 deshalb für nichtig zu erklären und ihrem ursprünglichen Antrag („Zunächst beantragen die Unterzeichner gemäß der Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ihnen eine vollständige Kopie des Fragebogens und der Antworten zu übermitteln, auf die die Kommission in ihrer am 19. August 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Stellungnahme 2016/C 302/03 Bezug nimmt.“) stattzugeben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin im Wesentlichen vier Klagegründe geltend.

1. Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der eingeholten Informationen: Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass sie ein solches Interesse nicht dargetan habe, obwohl es sich aus den europäischen Verträgen (Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 2 EUV sowie Art. 15 Abs. 1 und Art. 298 Abs. 1 und 2 AEUV) und Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) ergebe.
2. Vorrang der europäischen Verträge und der Charta gegenüber der Verordnung Nr. 1049/2001: Die Verordnung Nr. 1049/2001, mit der die Grundsätze der Transparenz, der Beteiligung und der Offenheit gesetzlich beschränkt würden, sei unter Berücksichtigung der Chronologie des Erlasses der Rechtsakte und der Charta sehr eng auszulegen und anzuwenden; die allgemeine Vermutung der Beeinträchtigung des Schutzes des Zwecks von Untersuchungstätigkeiten hätte im vorliegenden Fall, in dem es um eine Querschnittsuntersuchung gehe, nicht zum Tragen kommen dürfen und die Beklagte hätte feststellen müssen, dass die Mitgliedstaaten nicht um einen solchen Schutz ersucht hätten.
3. Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 und Art. 42 der Charta, die den Zugang zu den einen Beteiligten betreffenden Dokumenten garantierten.

4. Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, die bei Rechtsstreitigkeiten, zu denen auch Verwaltungsverfahren zählen, zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Beteiligten einen gleichen Zugang zu den Dokumenten vorschreibt, insbesondere gegen Art. 6 und 13 der Konvention.

---

**Klage, eingereicht am 30. Januar 2017 — Mackevision Medien Design/EUIPO (TO CREATE REALITY)**

**(Rechtssache T-50/17)**

(2017/C 104/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Mackevision Medien Design GmbH Stuttgart (Stuttgart, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Stolz, U. Stelzenmüller und J. Weiser)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „TO CREATE REALITY“ — Anmeldung Nr. 15 098 106

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Dezember 2016 in der Sache R 995/2016-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 31. Januar 2017 — Safe Skies/EUIPO — Travel Sentry (TSA LOCK)**

**(Rechtssache T-60/17)**

(2017/C 104/77)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Safe Skies LLC (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Schwepler)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Travel Sentry, Inc. (Windermere, Florida, Vereinigte Staaten)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „TSA LOCK“ — Unionsmarke Nr. 4 530 168.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. November 2016 in der Sache R 233/2016-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht sowie der (allfälligen) Streithelferin die Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, falls für die Sachverhaltsfeststellung des Gerichts erforderlich.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 1. Februar 2017 — Lions Gate Entertainment/EUIPO (DIRTY DANCING)**

**(Rechtssache T-64/17)**

(2017/C 104/78)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Lions Gate Entertainment Inc. (Santa Monica, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: C. Hall, Barrister und D. Farnsworth, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „DIRTY DANCING“ — Anmeldung Nr. 13 930 102

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 331/2016-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die der Klägerin vor der Beschwerdekammer und vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und von Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 1. Februar 2017 — Italytrade/EUIPO — Tpresso (tèespresso)****(Rechtssache T-67/17)**

(2017/C 104/79)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien**

*Klägerin:* Italytrade Srl (Bari, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Clemente)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tpresso SA (Zürich, Schweiz)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „tèespresso“ — Anmeldung Nr. 13 543 517.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. November 2016 in der Sache R 959/2016-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern, wie dies in Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
- dem EUIPO und etwaigen Streithelfern die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten nach Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen;
- die Entscheidung nach Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts auch hinsichtlich der auferlegten Kosten abzuändern und dem unterliegenden EUIPO und der unterliegenden Streithelferin die Kosten aufzuerlegen, die ihr im Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstanden sind.

**Angeführte Klagegründe**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 1. Februar 2017 — Italytrade/EUIPO — Tpresso (teaespresso)****(Rechtssache T-68/17)**

(2017/C 104/80)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien**

*Klägerin:* Italytrade Srl (Bari, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Clemente)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Tpresso SA (Zürich, Schweiz)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „teaespresso“ — Anmeldung Nr. 13 543 475.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. November 2016 in der Sache R 1099/2016-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern, wie dies in Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
- dem EUIPO und etwaigen Streithelfern die ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten nach Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts aufzuerlegen;
- dem unterliegenden EUIPO und der unterliegenden Streithelferin nach Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen, die ihr im Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstanden sind.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 3. Februar 2017 — Constantin Film Produktion/EUIPO (Fack Ju Göhte)**

**(Rechtssache T-69/17)**

(2017/C 104/81)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

### **Parteien**

*Klägerin:* Constantin Film Produktion GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Saarmann und P. Baronikians)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Fack Ju Göhte“ — Anmeldung Nr. 13 971 163

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 2205/2015-5

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung Nr. 013971163 des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 25.09.2015 aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 31. Januar 2017 — TenneT Holding/EUIPO — Ngrid Intellectual Property (NorthSeaGrid)**

**(Rechtssache T-70/17)**

(2017/C 104/82)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* TenneT Holding BV (Arnhem, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Limperg)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ngrid Intellectual Property Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „NorthSeaGrid“ — Anmeldung Nr. 12 223 517.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. November 2016 in der Sache R 1607/2015-5.

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 3. Februar 2017 — Schmid/EUIPO — Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Steirisches Kürbiskernöl)**

**(Rechtssache T-72/17)**

(2017/C 104/83)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Gabriele Schmid (Halbenrain, Österreich) (Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin B. Kuchar)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Graz, Österreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Marke „Steirisches Kürbiskernöl“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 900 100

*Verfahren vor dem EUIPO:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Dezember 2017 in der Sache R 1768/2015-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung abzuändern und die Marke IR Nr. 900 100 für die EU für alle Waren als verfallen zu erklären;  
in eventu
- die angefochtene Entscheidung, aufgrund des nicht erfolgten Nachweises der kennzeichenmäßigen Benutzung der IR Nr. 900 100, aufzuheben und das Verfahren an das EUIPO zurückzuverweisen;
- in jedem Fall, der Markeninhaberin den Ersatz der Kosten der klagenden Partei in dem Verfahren vor dem EUIPO und in diesem Verfahren aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 15, Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 51, Abs. 1, Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 55, Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;.

---

**Klage, eingereicht am 30. Januar 2017 — Jumbo Africa/EUIPO — ProSiebenSat.1 Licensing (JUMBO)**

**(Rechtssache T-78/17)**

(2017/C 104/84)

*Sprache der Klageschrift:* Spanisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Jumbo Africa, SL (L'Hospitalet de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen M. Buganza González und E. Torner Lasalle)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* ProSiebenSat.1 Licensing GmbH (Unterföhring, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „JUMBO“ — Unionsmarke Nr. 10 492 131.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Oktober 2016 in der Sache R 227/2016-1.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung Nr. 207/2009. Insbesondere falle die Marke „JUMBO“ unter keines der in Abs. 1 dieses Artikels enthaltenen Eintragungshindernisse. Die genannte Marke sei nicht beschreibend hinsichtlich der mit ihr gekennzeichneten Waren.

---

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2017 — Le Pen/Parlament****(Rechtssache T-86/17)**

(2017/C 104/85)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Marine Le Pen (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ceccaldi und J.-P. Le Moigne)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den in Anwendung des geänderten Beschlusses 2009/C 159/01 des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 19. Mai und 9. Juli 2008 „mit Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“ ergangenen Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 5. Dezember 2016 für nichtig zu erklären, mit dem in Anwendung von Art. 68 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut sowie der Art. 66, 78, 79 und 80 der Haushaltsordnung festgestellt wird, dass gegen die Klägerin eine Forderung in Höhe von 298 497,87 Euro wegen zu Unrecht ausgezahlter Beträge für parlamentarische Assistenz besteht, ihre Rückforderung begründet wird und der zuständige Anweisungsbefugte beauftragt wird, in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer des Organs die Forderung einzuziehen;
- die Belastungsanzeige Nr. 2016-1560 vom 6. Dezember 2016 für nichtig zu erklären, mit der der Klägerin mitgeteilt wird, dass mit Beschluss des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2016 in Anwendung von Art. 68 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut sowie der Art. 66, 78, 79 und 80 der Haushaltsordnung festgestellt wurde, dass gegen sie eine Forderung in Höhe von 298 497,87 Euro besteht, und zu Unrecht ausgezahlte Beträge für parlamentarische Assistenz zurückgefordert werden;
- dem Europäischen Parlament die gesamten Kosten aufzuerlegen;
- das Europäische Parlament zu verurteilen, an die Klägerin zum Ausgleich erstattungsfähiger Kosten einen Betrag von 50 000 Euro zu zahlen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin macht zwölf Klagegründe geltend.

1. Der Rechtsakt sei von einer unzuständigen Person erlassen worden. Der Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 5. Dezember 2016 (im Folgenden: angefochtener Beschluss) falle in die Zuständigkeit des Präsidiums des Europäischen Parlaments, und sein Unterzeichner weise keine Bevollmächtigung nach.
2. Dem angefochtenen Beschluss fehle die nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erforderliche Begründung.

3. Wesentliche Formvorschriften seien verletzt worden, denn der angefochtene Beschluss nehme Bezug auf den der Klägerin nicht übermittelten Bericht über die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführte, am 26. Juli 2016 abgeschlossene Untersuchung. Sie sei daher nicht angehört worden und habe ihre Verteidigungsgründe nicht wirksam geltend machen können, da sich der Generalsekretär geweigert habe, ihr die Dokumente zu übermitteln, auf die sich der angefochtene Beschluss stütze.
4. Der Generalsekretär des Europäischen Parlaments habe die Angelegenheit nicht persönlich geprüft. Er habe sich lediglich den Bericht des OLAF zu eigen gemacht und die Situation der Klägerin nie selbst geprüft.
5. Die Tatsachen, auf die sich der angefochtene Beschluss und die ihn betreffende Belastungsanzeige (im Folgenden: angefochtene Rechtsakte) stützten, gebe es nicht, da die Tatsachenfeststellungen unzutreffend seien.
6. Die Beweislast sei falsch verteilt worden. Nicht die Klägerin müsse den Beweis für die Arbeit ihrer parlamentarischen Assistentin erbringen, sondern es obliege den zuständigen Behörden, das Gegenteil zu beweisen.
7. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei verletzt worden, weil der von ihr verlangte Betrag weder im Einzelnen noch hinsichtlich der Berechnungsmethode begründet worden sei und unterstellt werde, dass die parlamentarische Assistentin nie für sie gearbeitet habe.
8. Es liege ein Befugnismissbrauch vor, da die angefochtenen Rechtsakte mit dem Ziel erlassen worden seien, ihr als Mitglied des Europäischen Parlaments die Mittel für die Ausübung ihres Mandats vorzuenthalten.
9. Es liege ein Verfahrensmissbrauch vor. Der Generalsekretär des Europäischen Parlaments habe, um ihr den ihm vorliegenden Bericht des OLAF nicht übermitteln zu müssen, ihren dahin gehenden Antrag rechtswidrig an das OLAF weitergeleitet, das ihr den Bericht nicht übermittelt habe.
10. Es lägen eine diskriminierende Behandlung und ein *fumus persecutionis* vor, da die Vorgänge im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsstreit ausschließlich auf die Klägerin und ihre Partei abzielten.
11. Die Unabhängigkeit einer Abgeordneten sei beeinträchtigt worden, und die Konsequenzen des Fehlens eines imperativen Mandats seien missachtet worden. Die angefochtenen Rechtsakte bezweckten ohne Zweifel, die Klägerin bei der freien Ausübung ihres Abgeordnetenmandats zu behindern, indem ihr die für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Finanzmittel vorenthalten würden. Der Generalsekretär könne zudem einem Parlamentsmitglied keine mit der Androhung finanzieller Sanktionen verbundenen Anweisungen dazu erteilen, wie es sein Mandat auszuüben habe.
12. Das OLAF sei nicht unabhängig, da es keine Garantie für ein unparteiisches und faires Vorgehen biete und der Europäischen Kommission unterstehe.

---

**Klage, eingereicht am 8. Februar 2017 — Kuka Systems/EUIPO (Matrix light)**

**(Rechtssache T-87/17)**

(2017/C 104/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Kuka Systems GmbH (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Maneth und C. Huch-Hallwachs)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Matrix light“ — Anmeldung Nr. 14 779 714

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 886/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
  - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.
-





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**